

	STADTGEMEINDE EBREICHSDORF Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich Bürgermeister Wolfgang Kocevar 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1	Tel.: 02254/72218 ***** Fax.: 02254/72218-291
---	--	---

DVR-Nr.: 0056782

AI-004.1

SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 07. Mai 2020

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Anwesend:

Bgm.	Wolfgang	Kocevar
STR	Dr. Enver	Cevik
STR	Claudia	Dallinger
STR	Josef	Rubin
STR	Markus	Gubik
STR	Engelbert	Hörhan
STR	Christian	Pusch
STR	Ing. Otto	Strauss
STR	Rene	Weiner
GR	Christian	Balzer
GR	Josef	Bertalan
GR	Alfred	Bruzek
GR	Salih	Derinyol
GR	Thomas	Dobousek
GR	Lisa	Gubik
GR	Matthias	Hacker
GR	Erika	Hierwek
GR	DI Heinrich	Humer
GR	Ing. Robert	Jungmeister
GR	Peter	Jungmeister
GR	Harald	Kuchwalek
GR	Maria Theresia	Melchior
GR	Ing. Michael	Menzel
GR	Walter	Mozelt
GR	Mag. Josef	Pilz
GR	KR Wolfgang	Pollak
GR	Maria	Sordje
GR	Helene	Swoboda
GR	Ing. Gerald	Valenta

Entschuldigt waren: Vzbgm. Johann Zeilinger, GR Hedwig Alscher, GR Anton Kosar, GR Ernst Smetana,

Außerdem war anwesend:

VB Ilse Stephan / Schriftführerin

VB Mag. Andrea Herzer/Stadtdirektorin

Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung:

01) Genehmigung des Gemeinderatsprotokolles vom 12.12.2019

02) Rechnungsabschluss 2019

03) Bach´sche Kindergartenstiftung Rechnungsabschluss 2019

04) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

04.01) Verlängerung Mietvertrag mit Hr. Gottfried Savanjo - Anmietung Vorraum für Bankomatstandort Weigelsdorf um weitere 3 Jahre

04.02) Lösungsansuchen Vor- und Wiederkaufsrecht Ebreichsdorf, EZ 573 Gst.Nr. 752/109, Hans Hofer Gasse 27

04.03) VS Weigelsdorf; Umbau Hort und zusätzliche 1. Klasse **BERICHT**

04.04) Beauftragung Zeichnen von Brandschutzplänen für alle 14 öffentlichen Gebäude

04.05) Anschaffung Rasentraktor Bauhof für die Pflege der Sportanlagen

04.06) Auftragsvergabe Photovoltaikanlage Klärwerksgebäude

04.07) Grundstücksverkauf 600/14 EZ 2139 Gludowatz an Fa. Renovum - Vorkaufsrecht der Gemeinde

04.08) Vereinbarung Pfarre Unterwaltersdorf/Erzdiözese betreffend Errichtung, Nutzung und Wartung von 8 Parkplätzen Gst.Nr. 5 EZ 77

04.09) Mehrkosten Schließsystem für neues Klärwerksgebäude

04.10) Errichtung Urnenwand Friedhof Weigelsdorf Angebot Fa. Scherrer

04.11) Nachträglicher Beschluss Anschaffung Kundentrennwände aus Acryl Fa. Acrylstudio GmbH, MNS-Masken und Desinfektionsmittel aufgrund der Corona Pandemie

04.12) Nachträglicher Beschluss Wien Energie Sonnenstrom Liefervertrag für E-Tankstelle Weigelsdorf

04.13) Zubau- bzw. Sanierungsmaßnahmen ASO Ebreichsdorf

04.14) Erweiterung um eine Gruppe beim Kindergarten Wiener Straße 5 Ebreichsdorf
-ENTFÄLLT

04.15) Grundsatzbeschluss Ankauf Grundstücksflächen nördlich Betriebsgebiet Nord zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgebietes (Fortführung des gefassten Grundsatzbeschlusses vom 27.09.2018)

04.16) Stadtgemeinde Ebreichsdorf wird „Natur im Garten – Gemeinde“

05)Subventionsbelange

05.01) Wiederkehrende Subventionsansuchen 2020

05.02) Subventionsansuchen Fr. Dr. Czerny-Scheucher Schlossspiele Unterwaltersdorf 2020
- ENTFÄLLT

05.03) Subventionsansuchen FF Unterwaltersdorf Mannschaftstransportfahrzeug –
Erweiterung GR Beschluss vom 12.12.2018

05.04) Subventionsansuchen Dartclub Unterwaltersdorf

05.05) Subventionsansuchen Rettungshundestaffel Pfaffstätten

05.06) Subventionsansuchen Kart-Rennfahrer Raphael Rennhofer

05.07) Einmalige Subvention Hr. HEINZ Josef Musikschulbeitrag März-Juni 2020

05.08) Subventionsansuchen FF Unterwaltersdorf, Grundüberholung, Service 3
Atemschutzgeräte

05.09) Fortsetzung der Aktion geförderte Tanzkurse für Jugendliche der Stadtgemeinde
Ebreichsdorf -Tanzschule Schmitner Pottendorf

05.10) Wirtschaftsförderung - kostenlose Inserate in der Gemeindezeitung laut Brief an die
Wirtschaftstreibenden

05.11) Subventionsansuchen TC Unterwaltersdorf vom 13.03.2020

05.12) Subventionsansuchen DaKoa vom 08.04.2020

05.13) Ansuchen um Mieterlass/Reduktion Geschäftslokale Rathausplatz, ASK Kantine etc.

05.14) Subventionsansuchen Dorferneuerung Schrananwand für Pflege und
Reinigungsmaßnahmen

**06) Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebreichsdorf über die
Schaffung einer Hundeauslaufzone im Ortsbereich der KG Weigelsdorf gemäß
§ 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz**

07) Bebauungsbelange

07.01) Bebauungsbelange Ansuchen Fam. Windisch/Schranawand – Grundsatzbeschluss

**08) Darlehensbelange - Darlehen für Vorhaben Ankauf FF-Fahrzeug, Erweiterung
Friedhof, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage**

09) Verordnung Spielplatzausgleichsabgabe

09.01) Resolution zur Sicherung der Gemeindeleistungen lt. Dringlichkeitsantrag

10) Bericht des Prüfungsausschusses

11) Berichte des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Kocevar begrüßt die Gemeinderät/e/innen und Gäste und beginnt mit der Gemeinderatssitzung.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt derzeit 33 Mitglieder, wovon 29 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Herr Bürgermeister folgende Änderungen bekannt:

04.14) Erweiterung um eine Gruppe beim Kindergarten Wiener Straße 5 Ebreichsdorf
-ENTFÄLLT

05.02) Subventionsansuchen Fr. Dr. Czerny-Scheucher Schlossspiele Unterwaltersdorf 2020
- ENTFÄLLT

Weiters liegt folgender Dringlichkeitsantrag vor:

DRINGLICHKEITSANTRAG (gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung)

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge die folgenden, zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 07.05.2020 aufnehmen.

- 1.) **Wohnungsvergaben Hauptstraße 34 Top 5 Weigelsdorf und Wienerstraße 22 Top 8 Ebreichsdorf (nicht öffentlich)**
- 2.) **Resolution zur Sicherung der Gemeindeleistungen**

Antrag Bgm. Kocevar: Aufnahme des Dringlichkeitsantrages

Wohnungsvergaben Hauptstraße 34 Top 5 Weigelsdorf und Wienerstraße 22 Top 8 Ebreichsdorf (nicht öffentlich)
in die Tagesordnung in den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung als TOP 02

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag Bgm. Kocevar: Aufnahme des Dringlichkeitsantrages

Resolution zur Sicherung der Gemeindeleistungen
in die Tagesordnung in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung als TOP 09.01)

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Als Protokollprüfer der heutigen Gemeinderatssitzung werden folgende Gemeinderäte bestellt:

GR Josef Pilz	- BL
GR Maria Sordje	- SPÖ
GR Christian Balzer	- ÖVP
GR Helene Swoboda	- FPÖ
GR Maria Melchior	- Grüne

Weiterer Sitzungsverlauf Öffentliche Gemeinderatssitzung

01) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 wurde entsprechend unterfertigt, es sind keine schriftlichen Einwendungen eingelangt, es gilt somit als genehmigt.

02) Rechnungsabschluss 2019

STR Christian Pusch präsentiert den Rechnungsabschluss 2019.

Der RA 2019 wurde ab 12. März 2020 zeitgerecht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, für jede Fraktion ist ein Exemplar zur Abholung bereit.

Gemäß vorliegendem Entwurf ergeben sich im **Ordentlichen Haushalt** ein Anordnungssoll von € 22.072.955,57 (Einnahmen) und € 21.574.204,19 (Ausgaben). Nach Zuführung an den AOH, sowie Abwicklung der Vorjahre ergibt sich im Jahresergebnis ein Überschuss von **€ 1.282.865,62**.

Das Anordnungssoll für den **außerordentlichen Haushalt** beträgt € 3.841.979,82 (Einnahmen) und € 5.430.350,30 (Ausgaben). Nach Abwicklung Vorjahre ergibt sich ein Abgang von **€ -390.645,25**.

Das vorläufige Gesamtergebnis für den RA 2019 beträgt somit **€ 892.220,37** (Überschuss).

Antrag: STR Christian Pusch stellt den Antrag, dem Rechnungsabschluss 2019 mit allen Über- und Unterschreitungen zuzustimmen.

Diskussionsbeiträge: GR Humer.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.
4 Stimmen enthalten (FPÖ).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

03) Bach'sche Kindergartenstiftung Rechnungsabschluss 2019

Es betrifft das Amt der NÖ Landesregierung bzw. die Stiftung „Emilie und Dr. Heinrich Freiherr von Bach'sche Kindergartenstiftung“ mit dem Sitz in Unterwaltersdorf sowie Vorlage des Rechnungsabschlusses 2019 zwecks Beschlussfassung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Die Daten des Rechnungsabschlusses 2019 sind aus der Buchhaltungsbeilage ersichtlich.

Bach'sche Kindergartenstiftung

Rechnungsabschluss 2019			Wertpapiere lt. Depotkonto Nr. 0688-002963 Sparkasse Baden		Girokonto Nr. 0603-300112 Sparkasse Baden	
Kassenrest	Datum	Buchungstext	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
76 865,97	01.01.2019	Anfangsstand	75 550,50		1 315,47	
	31.01.2019	Depotgebühren				53,69
	29.03.2019	Depotgebühren				54,24
	28.06.2019	Depotgebühren				54,13
	30.06.2018	Kursveränderung	834,30			0,00
	30.09.2017	Depotgebühren				55,11
	30.09.2019	Kursveränderung	1 205,10	0,00	0,00	0,00
	17.12.2018	Ausschüttung Depot			325,38	
	31.12.2018	Habenzinsen			0,12	
	31.12.2018	Kest				0,03
	31.12.2018	Kontoführung				7,60
	31.12.2018	Kursveränderung	0,00	1 575,90		
	31.12.2018	Summen	2 039,40	1 575,90	325,50	224,80
77 430,17	31.12.2019	Endstand	76 014,00		1 416,17	

Antrag Bgm. Kocevar: Genehmigung des Bach'sche Kindergartenstiftung Rechnungsabschlusses 2019 mit einem Habenstand von € 1.416,17.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

04.01) Verlängerung Mietvertrag mit Hr. Gottfried Savanjo - Anmietung Vorraum für Bankomatstandort Weigelsdorf um weitere 3 Jahre

MIETVERTRAG

806827

Parteienvertreter – Immobilienreuhänder NV Immobilien GmbH Immobilienverwaltung Röggasse 34 1090 Wien StNr. 012/9436-29	Gebührenvermerk STADTGEMEINDE EBREICHS DORF	Aufschreibung Nr. Selbstberechnete Gebühr
	EING. 05. März 2020	Datum, Unterschrift: 1.2.2020

ZAHL 331494

--	--	--

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Herrn Gottfried Savanjo, Hauptstraße 2, 2483 Weigelsdorf, als Vermieter einerseits und

Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf, als Mieterin andererseits wie folgt:

-----I-----
-----**(Mietgegenstand)**-----

Gottfried Savanjo - im Folgenden kurz Vermieter genannt - vermietet und übergibt der **Stadtgemeinde Ebreichsdorf** - im Folgenden kurz die Mieterin genannt, mietet und übernimmt den im Hause **2483 Weigelsdorf, Hauptstrasse 2**, gelegenen Mietgegenstand, bestehend aus dem Gewerblichen Vorraum zur Aufstellung eines Geldausgabeautomaten und Überweiser der Raiffeisenbank Baden. Das Bestandobjekt allein weist eine Fläche von ca. 6,8 m² auf. Die gemietete Fläche ist in der Planbeilage rot umrandet.

-----II-----
-----**(Beginn und Dauer)**-----

Das Mietverhältnis beginnt am 1.2.2020 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Es endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Mieter hat, ungeachtet des vereinbarten Befristungszeitraumes, nach Ablauf einer einjährigen Vertrags- oder Verlängerungsdauer eine unabdingbare Auflösungsmöglichkeit durch schriftliche Kündigung zum Monatsletzten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

-----III-----
-----**(Mietzins)**-----

Als monatlicher Pauschalmietzins wird ein Betrag von Euro 100,00 vereinbart, darin sind 20 % Ust. enthalten. Dieser Mietzins ist im Voraus bis spätestens 5. eines jeden Monats an die den Vermieter zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen beim Vermieter maßgeblich. Die Mieterin ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die sie an den Vermieter haben sollte, mit dem Mietzins zu kompensieren und diesen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

Die verbrauchsabhängigen Betriebskosten wie Strom, usw. sind vom Mieter direkt an die jeweiligen Versorger zu entrichten bzw. wird der Strom durch einen Subzähler festgehalten, die Kilowatt Stunde wird mit Euro 0,18 verrechnet. Der Mieter verpflichtet sich die Anmeldungen fristgerecht bei Übernahme des Mietobjektes bei den jeweiligen Versorgern selbstständig zu übernehmen.

-----IV.-----
-----**(Wertsicherungsklausel)**-----

Der Mietzins ist wertgesichert auf Basis des vom Österreichischen statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index, wobei Änderungen bis 5 % unberücksichtigt bleiben. Als Ausgangspunkt wird die Index-Zahl des Monats Jänner (des laufenden Jahres) vereinbart. Berechnungsgrundlage einer Neuanpassung des Mietzinses ist stets der aufgrund der letzten vorhergehenden Index-Anpassung sich ergebende (angepasste) Mietzins.

-----V.-----
-----**(Instandhaltungspflicht)**-----

Die Mieterin bestätigt, das Mietobjekt aus eigener Anschauung zu kennen und in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben. Sie verpflichtet sich, das Mietobjekt auf eigene Kosten in diesem Zustand zu erhalten und allfällige Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Der Vermieter bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen das Objekt zu besichtigen.

Die Mieterin ist verpflichtet, ernste Schäden am Haus ohne Verzug dem Vermieter zu melden und zur Vornahme von notwendigen oder zweckmäßigen Ausbesserungen und baulichen Veränderungen am Haus oder in den Mieträumen die in Betracht kommenden Räume zugänglich zu halten und die Ausführung der Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern; andernfalls hat die Mieterin den hierdurch entstehenden Schaden zu vertreten.

-----VI.-----
-----**(Verbot der Weitergabe)**-----

Eine Abtretung der Mietrechte oder eine Untervermietung, außer für den Zweck der Aufstellung eines Geldausgabeautomaten, des Bestandobjektes ist nicht gestattet. Diese Bestimmungen sind als wichtiger Grund für die Kündigung bzw. Auflösung des Mietverhältnisses durch den Vermieter zu betrachten.

-----VII.-----
-----**(Kündigungsgründe)**-----

Der Vermieter kann die Kündigungsgründe des § 30 Abs.2 MRG in der derzeit geltenden Fassung geltend machen.

-----VIII-----
-----**(Beendigung und Aufwandsersatz)**-----

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt in gutem Zustand und besenrein dem Vermieter wieder zu übergeben. Der Bankomat und das weitere Gerät der Raiffeisenbank, Subzähler andere Geräte und Verkabelungen sind so zu entfernen, dass für den Vermieter keine Beeinträchtigung des Mietobjektes entsteht. Ein Anspruch auf Ablöse von Investitionen oder Ersatz von Instandsetzungsaufwendungen besteht nicht.

-----IX-----
-----**(Nebenabsprachen)**-----

Allfällige, vor Abschluss dieses Vertrages getroffenen, schriftlichen, sowie mündlichen Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluß ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.

-----X-----
-----**(Kosten und Gebühren)**-----

Die Kosten der Vergebührung dieses Mietvertrages trägt die Mieterin.

Weigelsdorf, am 1.3.2020

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung Abschluss der Verlängerung des bestehenden Mietvertrages mit Hr. Savanjo zur Anmietung des Vorräumens der ehem. Raika Filiale am Hauptplatz Weigelsdorf um €100,00/Monat. Die Kosten der Stromversorgung werden von der Stadtgemeinde übernommen.

Diskussionsbeiträge: GR Melchior, GR Kuchwalek.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04.02) Lösungsansuchen Vor- und Wiederkaufsrecht Ebreichsdorf, EZ 573 Gst.Nr. 752/109, Hans Hofer Gasse 27

Ansuchen Notar Mag. Schlager, Hauptplatz 10, 2483 Ebreichsdorf:
Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch Ebreichsdorf, EZ 573 Gst.Nr. 752/109, Hans Hofer Gasse 27; Johann und Frieda Ettl, laut Schreiben vom 10.02.2020 (Zl. 330749). Kaufvertrag vom 30.01.1957. Benützungsbewilligung mit kleinen Auflagen erteilt am 05.04.1968.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrecht zu Grundbuch Ebreichsdorf, EZ 573 Gst.Nr. 752/109, Hans Hofer Gasse 27.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04.03) VS Weigelsdorf; Umbau Hort und zusätzliche 1. Klasse BERICHT

Hortenerweiterung:

Bestehender Baurechtsvertrag mit Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft:

Baurechtsende 31.05.2030

Angenommene Umbaukosten brutto € 270.000,--, ergibt mit Nebenkosten (Planung, Baubetreuung, Bauaufsicht etc.) ca. 310.000,-- Investitionskosten

Bei einer Laufzeit von ca. 8 Jahren (Restlaufzeit Baurecht) und einer angenommenen Verzinsung von 1% ergibt das einen Jahresfinanzierungsbetrag von ca. € 40.000,--. Eine Verlängerung des Baurechtes und somit eine längere Finanzierungsdauer birgt die Gefahr einer Nachverrechnung von Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühren von 3-5% des Bestandwertes samt Liegenschaft. Wir sind noch dabei eine Abklärung mit der Finanz durchzuführen, aber aus unseren bisherigen Erfahrungen sollte eher keine Verlängerung des Baurechtes angestrebt werden.

Empfehlung Stadtrat: Projektverschiebung aufgrund Corona Pandemie auf 2021

04.04) Beauftragung Zeichnen von Brandschutzplänen für alle 14 öffentlichen Gebäude

Robert Hutterer:

Es ist nicht so einfach, für das Anpassen/neu zeichnen Angebote einzuholen, weil der Arbeitsaufwand bei jedem Objekt anders ist. Ich rechne mit Kosten von Durchschnittlich € 700,- netto pro Objekt. Wird bei den größeren Häusern vielleicht mehr, aber dafür bei den kleinen Kindergärten sicher weniger, und in manchen Fällen sind nur Kleinigkeiten zu ändern bzw. auf den neuesten Stand zu bringen. LG Robert

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung zur Beauftragung Fa. Resel Brandschutz mit der Erstellung von Brandschutzplänen für alle 14 öffentlichen Gebäude in der Höhe von € 11.760,00 brutto.

Diskussionsbeiträge: GR Humer, GR Bertalan.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04.05) Anschaffung Rasentraktor Bauhof für die Pflege der Sportanlagen

Auf Wunsch der Leitung des Bauhofes soll ein neuer Rasentraktor für die Pflege der Sportanlagen angeschafft werden. Diesbezüglich wurden Angebote von Bruno Beer und Lagerhaus eingeholt.

Angebot Nr. 9516 vom 11.2.2020 Bruno Beer:

Kompakttraktor – Kubota, BX 261 4WD samt Zubehör zum Preis von € 30.979,25 + 6.195,85
= € 37.175,10

Angebot Nr. 23855 vom 7.2.2020 Lagerhaus:

Grundmaschine TH 4295 AHLK (mit Kabine) samt Zubehör zum Preis von € 47.860 + 9.572
= € 57.432,-

Mail Bauhofleitung vom 23.03.2020:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister und Vizebürgermeister, liebe Stadt- und Gemeinderäte,

für die Neuanschaffung des Rasentraktors explizit für das Sportzentrum Weigelsdorf gibt es folgende Gründe:

- der bestehende Rasentraktor wird für Sommer- und Winterdienst benutzt und dadurch entstehen Überschneidungszeiten (muss bereits für Winterdienst umgerüstet werden, obwohl er noch zum Mähen gebraucht wird oder umgekehrt)
- er ist zu leistungsschwach und hat keine Absaugung, was aber am Sportplatz unbedingt nötig ist
- außerdem dient er als Ersatzanschaffung für den Iseki 3200, der ca. 15 Jahre alt ist und schon sehr reparaturanfällig ist
- mit der Neuanschaffung können wir am Sportplatz mehr Pflegemaßnahmen selbst erledigen und müssen nicht fremdvergeben werden

Da Iseki keine Niederlassung in Österreich mehr besitzt, warten wir sehr lange auf Ersatzteile. Bei der letzten Reparatur haben wir 3 Wochen auf Ersatzteile gewartet und es wurde 3x das falsche Teil geliefert.

Bei der Angebotslegung haben wir sowohl dem Lagerhaus als auch der Firma Beer dieselben Anforderungen mitgeteilt.

Über das Lagerhaus haben wir die letzten Geräte gekauft und der Vertreter kennt die Situation vor Ort. Vermutlich hat das Lagerhaus keine anderen Geräte, die unseren Anforderungen entsprechen. (Gegenüber unserem Mitarbeiter wurde vom Lagerhaus-Vertreter die Aussage getätigt: „Mir is eh wurscht, was kaufst. Ich geh eh in 2 Jahren in Pension.“)

Die Firma Beer hat uns aufgrund der Anforderungen ein Alternativangebot gemacht, dass allen unseren Anforderungen entspricht.

Wir haben uns bei den umliegenden Gemeinden informiert, welche Rasentraktoren sie im Einsatz haben und wie zuverlässig diese sind.

Der Aufbau der Kubota-Maschinen ist weitaus wartungsfreundlicher und die Ersatzteilbeschaffung wird innerhalb von 48 Stunden garantiert. Dies senkt die Betriebs- und Wartungskosten.

Die Bauhofleitung Ditzer/ Hofmann hat einerseits auf das Preis-Leistungsverhältnis geschaut andererseits auch auf die Langlebigkeit, um der Gemeinde unnötige Kosten zu ersparen.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Anschaffung eines neuen Rasentraktor für die Pflege der Sportanlagen laut Angebot Nr. 9516 vom 11.2.2020 Bruno Beer zum Preis von € 30.979,25 + 6.195,85 = € 37.175,10. Budgetäre Deckung gegeben.

Herr STR Hörhan verlässt den Sitzungssaal.

Abstimmung: 19 Stimmen dafür.
9 Stimmen enthalten (GR Menzel, GR Jungmeister R., GR Jungmeister P., GR Hacker, STR Rubin, STR Weiner, GR Pilz, GR Humer, GR Balzer).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr STR Hörhan kehrt in den Sitzungssaal zurück.

04.06) Auftragsvergabe Photovoltaikanlage Klärwerksgebäude

Es fand eine Angebotseinholung durch die Kleinregion statt. Es haben lediglich 3 Anbieter abgegeben. Hinzu kommt noch die Einbindung in die Hausinstallation zu € 2.000,00 netto.

Wir haben von 3 Firmen Angebote erhalten:

Die LSG Group ist ein größeres Unternehmen, dass bisher Großanlagen im Ausland gebaut hat und nun in den österreichischen Markt will.

EPP ist ein kleiner Elektriker von außerhalb der Kleinregion (Aspang), von dem ich viel Gutes gehört habe.

Mayerhofer kommt aus Oberwaltersdorf und baut mehr als 200 PV-Anlagen jedes Jahr.

Die in beiliegender Tabelle angegebenen Preise basieren auf der Angleichung der Angebote, weshalb im Endeffekt leicht höhere Preise auf der Schlussrechnung stehen könnten.

Ausschreibung Photovoltaikanlagen Kleinregion Ebereichsdorf im Februar 2020					vergleichbare Preise							
Anlagennummer	Gemeinde	Gebäude	Adresse	kWp	epp		Mayerhofer		LSG group		1. Platz	2. Platz
					Preis netto	Preis/kWp	Preis netto	Preis/kWp	Preis netto	Preis/kWp		
					71.970,12	1.384,04	50.925,00	1.107,07	63.685,18	1.224,72		
					52.313,18	1.006,02	47.425,00	1.030,98	47.380,06	911,16	lsg	epp

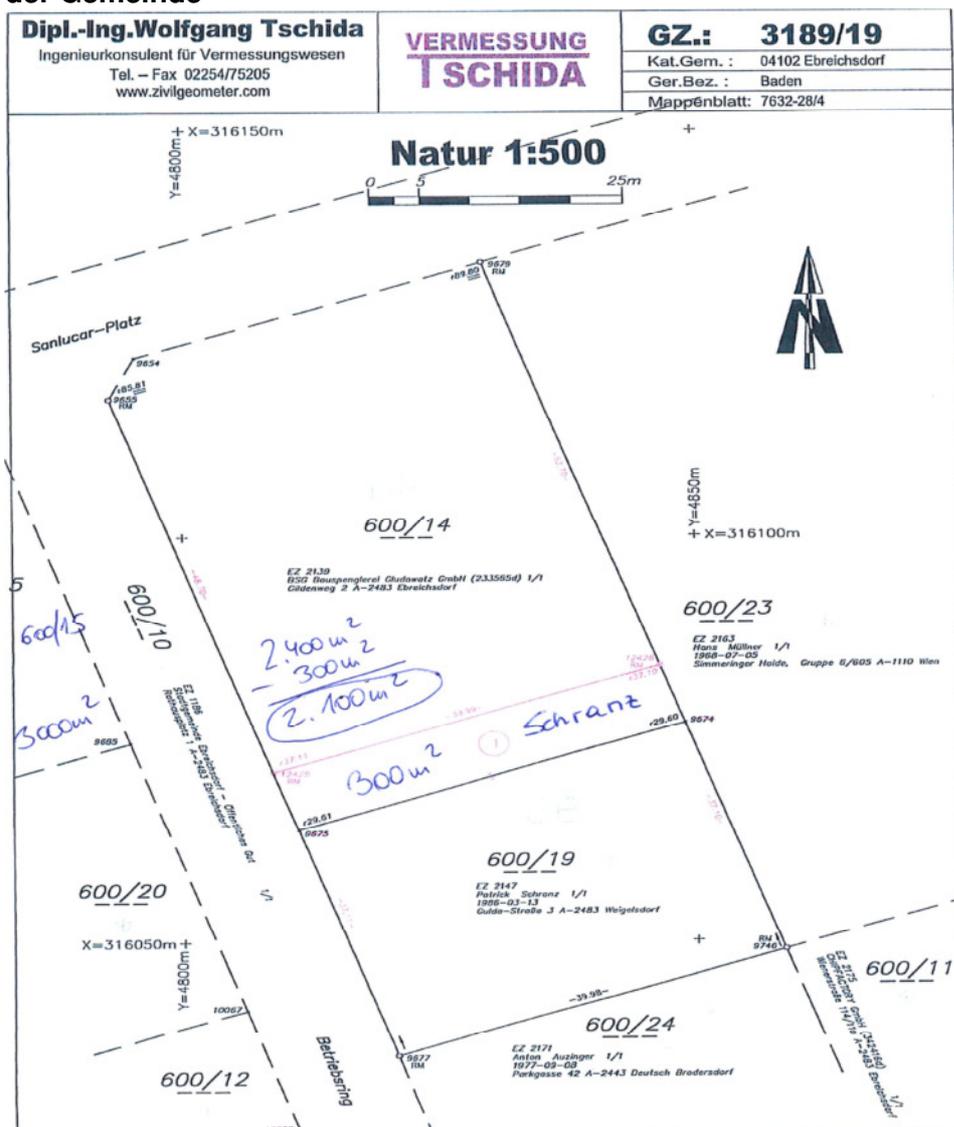
Vorschlag STR: Fa. Mayerhofer/Oberwaltersdorf mit österreichischen Modulen zum Preis von netto 50.925,- für 46,2 kWp

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zur Auftragserteilung an die Fa. Mayerhofer/Oberwaltersdorf zur Errichtung einer Photovoltaikanlage am Klärwerksgebäude laut Angebot nach den Kriterien der Angebotseinholung durch die Kleinregion (Hr. Wagenhofer) mit österreichischen Modulen zum Preis von netto 50.925,- für 46,2 kWp. Zuzüglich Einbindung in die Hausinstallation zu € 2.000,00 netto.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04.07) Grundstücksverkauf 600/14 EZ 2139 Gludowatz an Fa. Renovum - Vorkaufsrecht der Gemeinde



Die Firma BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH beabsichtigt, das Betriebsgrundstück Gst.Nr. 600/14 im Betriebsgebiet Nord an eine Immobilienverwertungsagentur (Renovum Projekt GmbH) mit Sitz in 1010 Wien, Bösendorferstraße 2/4/15, zu verkaufen.

Bei einer Vorsprache im Rathaus wurde seitens Renovum Projekt GmbH erklärt, in der ersten Bauphase eine Lagerhalle errichten zu wollen, in einer späteren Bauphase noch ein Büro. Im Moment ist es aber noch vage, was der Käufer errichten möchte, bzw. wie viele Arbeitsplätze geschaffen werden.

Lt. Kaufvertrag zwischen der BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH und der Stadtgemeinde aus dem Jahr 2012, hat die Stadtgemeinde Ebreichsdorf ein Vorkaufsrecht im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft zum im Jahr 2012 vereinbarten Kaufpreis. Nicht jedoch im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft durch die BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH an Herrn Gerhard Gludowatz oder an die Metalltechnik Easy GmbH.

Um diesen „Zwischenschritt“ der Veräußerung von der BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH an Herrn Gerhard Gludowatz auslassen zu können, ersucht Herr Gludowatz daher nunmehr um direkte Löschung dieses einverleibten Vorkaufsrechtes.

Ein gefertigter Kaufvertrag zwischen der BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH und der Fa. Renovum Projekt GmbH liegt bis dato nicht auf. Ebenso wenig Projektdetails, Anzahl der Mitarbeiter pro Bauphase, Zeitschiene etc.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat in seiner Sitzung vom 16.03.2020 einer möglichen Löschung des einverleibten Vorkaufsrechtes grundsätzlich gestimmt, jedoch nur unter Einhaltung folgender Auflagen, die im noch zu errichtenden Kaufvertrag zwischen BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH und dem Käufer zu Gunsten der Stadtgemeinde aufzunehmen sind. Es soll dadurch in jedem Fall vermieden werden, dass das Grundstück zu rein spekulativen Gründen erworben wird und weiterhin unbebaut bleibt. Auch soll sichergestellt sein, dass der Bau eines Betriebsgebäudes binnen einer gewissen Frist tatsächlich verwirklicht wird und pönalisiert ist, sollte dies nicht erfüllt werden.

Der Gemeinderat könnte der Löschung des Vorkaufsrechtes unter folgenden Bedingungen zustimmen:

In den Kaufvertrag zwischen BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH und dem Käufer (Renovum Projekt GmbH) sind folgende Auflagen zu Gunsten der Stadtgemeinde aufzunehmen:

Bauverpflichtung für die Renovum Projekt GmbH :

- Errichtung eines Betriebsgebäudes mit darin arbeitenden Beschäftigten (zB.: Büro, Lagerhalle, Werkstatt)
- Baubeginn innerhalb 2 Jahre nach Kaufvertragsabschluss
- binnen weiterer 2 Jahre nach Baubeginn Fertigstellung des Betriebsgebäudes gem. den Bestimmungen der NÖ Bauordnung und NÖ Gewerbeordnung (Datum der Fertigstellungsanzeige)

Pönale bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung:

- Für den Fall der Nichteinhaltung der Bauverpflichtung durch den Käufer (Renovum Projekt GmbH) wird pro nicht eingehaltenem Jahr eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 5% des Kaufpreises zu Gunsten der Stadtgemeinde vereinbart. Ausfallhaftung durch BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH betreffend Pönale.

Die Stadtgemeinde ist Vertragspartner zu den oben angeführten Punkten.

Von: Gludowatz <bsg.gludowatz@utanet.at>

Datum: 7. Mai 2020 um 15:41:54 MESZ

An: Wolfgang Kocevar <Wolfgang.Kocevar@ebreichsdorf.at>

Betreff: WG: grundstück ebreichsdorf

Hallo Wolfgang!

Anbei sende ich dir die Stellungnahme zu eurem Vertragsvorschlag.
LG Gerhard Gludowatz

lieber gerhard,

anbei unsere kurze stellungnahme zum grundstücksankauf.

für uns stellt die bauverpflichtung kein problem dar. da unser mietvertrag in oeynhausen mit ende 2021 ausläuft und wir diesen auch nicht verlängern können, haben wir ja selbst entsprechenden handlungsbedarf und werden in jedem fall sofort nach grundstücksankauf und genehmigung mit dem bau beginnen. es ist auch geplant, wie in unserem gespräch mit herrn bürgermeister besprochen, die erste bauphase in jedem fall bis 31.12.2021 umsetzen. die zweite bauphase wird dann in abhängigkeit der weiteren ökonomischen entwicklungen zu betrachten und zu realisieren sein.

nicht zustimmen können wir allerdings einer verschuldensunabhängigen vertragsstrafe betreffend verzögerung

der fertigstellung und damit einhergehend einer strafzahlung, falls das objekt nicht innerhalb der frist aus gründen die nicht unserer sphäre zuzuordnen sind, fertiggestellt werden kann.
weilers ist eine ausfallshaftung durch den verkäufer des grundstückes (BSG bauspenglerei gludowatz gmbh) definitiv ausgeschlossen und auch für dich inakzeptabel.

wie besprochen tritt als käufer des grundstückes unsere firma „, Vitoria Beratungs und Beteiligungsgmbh, Kohlgasse 2C/38, 1050 Wien“ auf. unsere Baufirma - die Renovum Projekt Gmbh wird das objekt errichten und einen langfristigen Mietvertrag unterzeichnen.

liebe grüße
karl wagner

geschäftsführender gesellschafter
renovum projekt gmbh
bösendorferstrasse 2 1010 wien
fbnr.: 392266m atu:67774713
telefon.: +43 18900962
fax.: +43 18900963
mobil.: +43 699 17 49 50 51
email: karl.wagner@renovum.at
www.renovum.at

Diskussionsbeiträge: GR Humer, GR Pilz, Bgm. Kocevar, GR Hacker, STR Gubik M., GR Jungmeister P., GR Gubik L., GR Balzer.

STR Gubik:

Die FPÖ stimmt dem Verkauf des Grundstückes nur zu, weil der Verkäufer in der Zeit der Corona Krise seine Mitarbeiter nicht entlassen sondern in Urlaub, Zeitausgleich oder in Kurzarbeit geschickt hat.

Aufgrund der Diskussionsbeiträge ergeben sich untenstehende Abänderungen:

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Löschung des im Kaufvertrag vom 14.08.2012 mit der Fa. BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH zu Gunsten der Stadtgemeinde Ebreichsdorf verbücherten Vorkaufsrechtes unter gleichzeitiger Einbindung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf in den neuen Kaufvertrag zwischen BSG Bauspenglerei Gludowatz GmbH und dem Käufer mit folgenden vertraglich festzusetzenden Auflagen:

Bauverpflichtung für den Käufer :

- Errichtung eines Betriebsgebäudes mit darin arbeitenden Beschäftigten (zB.: Büro, Lagerhalle, Werkstatt)
- Baubeginn innerhalb 3 Jahre nach Kaufvertragsabschluss
- binnen weiterer 2 Jahre nach Baubeginn Fertigstellung des Betriebsgebäudes gem. den Bestimmungen der NÖ Bauordnung und NÖ Gewerbeordnung (Datum der Fertigstellungsanzeige)

- Zur Absicherung für den Fall der Nichteinhaltung der Bauverpflichtung durch den Käufer wird zugunsten der Stadtgemeinde ein Vor- und Wiederkaufsrecht eingeräumt und zwar zu jenem Kaufpreis, den der Käufer an die Gludowatz GmbH zahlt.

Die Stadtgemeinde ist Vertragspartner zu den oben angeführten Punkten.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Derinyol und STR Gubik M. verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

04.08) Vereinbarung Pfarre Unterwaltersdorf/Erzdiözese betreffend Errichtung, Nutzung und Wartung von 8 Parkplätzen Gst.Nr. 5 EZ 77

-Errichtung von 8 KFZ Stellplätzen auf Kosten der Stadtgemeinde auf dem Grundstück Nr. 5 EZ 77 der Römisch katholischen Pfarrkirche Unterwaltersdorf

- zusätzlich Errichtung eines Einfahrtstores zu diesen 8 Stellplätzen auf Kosten der Stadtgemeinde

- Nutzungsmöglichkeit dieser Stellplätze zu den Öffnungszeiten des Kindergartens und bei Kindergartenveranstaltungen für das Kindergartenpersonal bzw. Mitarbeiter der Stadtgemeinde unentgeltlich auf 20 Jahre

- Nutzungsmöglichkeit der 8 Stellplätze außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens und an den Wochenenden für die Pfarre Unterwaltersdorf

-Stadtgemeinde übernimmt für diese 20 Jahre die Wartung (Winterdienst) und Haftung für diese 8 Stellplätze

-Nicht inbegriffen ist die Grünraumpflege durch die Stadtgemeinde auf den übrigen Flächen des Grundstückes Nr. 5 EZ 77, die nicht Stellplatz sind

-Voraussetzung des Zustandekommens dieses Vorhabens ist die schriftliche Zustimmung der Erzdiözese Wien.

Entwurf:

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen am unten angesetzten Tage zwischen

1) der Römisch-katholische Pfarrkirche Unterwaltersdorf
als Bestandgeber einerseits,

und

2) der Stadtgemeinde Ebreichsdorf,
2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1
vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe
als Bestandnehmer andererseits,

wie folgt:

1.

Der Bestandgeber ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 5, EZ 77, KG 04113 Unterwaltersdorf im Ausmaß von insgesamt 896 m².

Der Bestandgeber übergibt und der Bestandnehmer übernimmt eine m² Teilfläche auf diesem Grundstück, wie aus beiliegenden Plan Beilage ./A durch Umrandung ersichtlich, in der Folge kurz Bestandgegenstand, wie dieser dem Bestandnehmer in der Natur bekannt ist, ausschließlich zum Zweck der Errichtung und Verwendung eines Parkplatzes für *acht* Stellplätze zu den Bedingungen dieses Vertrages.

Jede andere Nutzungs- oder Verwendungsart des Bestandgegenstands ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Bestandgebers untersagt.

Der Vertragsgegenstand unterliegt nicht den gesetzlichen Bestimmungen des MRG.

2.

Das Bestandverhältnis beginnt am und wird befristet auf zwanzig Jahre abgeschlossen. Es endet daher durch Zeitablauf amohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Die vorzeitige Auflösung aus den Gründen der §§ 1117 und 1118 ABGB bleiben unberührt. Als wichtige Gründe, die den Bestandgeber jederzeit ebenso zu einer sofortigen Auflösung dieses Bestandvertrages berechtigen, sind insbesondere:

- * Verwendung des Bestandgegenstandes ganz oder teilweise zu anderen Zwecken als vertraglich vereinbart,
- * Untervermietung und gänzliche oder teilweise Weitergabe einzelner oder sämtlicher Rechte aus diesem Vertrag,
- * Verletzung einer sonstigen Bestimmung dieses Vertrages durch den Bestandnehmer trotz schriftlicher Aufforderung die Verletzung binnen 14 Tagen einzustellen oder
- * *beabsichtigte teilweise oder gänzliche Veräußerung des vertragsgegenständlichen Grundstücks Nummer 5*

3.

Dem Bestandnehmer wird der Bestandgegenstand zur Errichtung und Nutzung als Parkplatz für das Personal des Landeskindergartens bzw. Mitarbeiter der Stadtgemeinde Ebreichsdorf wochentags (Montag bis Freitag) jeweils bis 18.00 Uhr überlassen.

Eine fallweise Nutzung darüberhinaus bei Bedarf des Bestandnehmers (wie etwa bei allfälligen Kindergartenveranstaltungen nach 18.00 Uhr) bedarf jeweils der ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Bestandgeber.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen sowie wochentags nach 18.00 Uhr ist der Bestandgeber berechtigt den Bestandgegenstand uneingeschränkt und unentgeltlich zu nutzen.

4.

Als Gegenleistung für die Vermietung des Bestandgegenstandes (s. Punkt 3) verpflichtet sich der Bestandnehmer, bis zum _____ einen Parkplatz mit acht KFZ-Stellplätzen sowie ein **versperrbares Einfahrtsschiebetor** zu diesem Parkplatz wie aus Beilage /A ersichtlich sowie die allenfalls notwendige Infrastruktur, jeweils auf seine Kosten und Risiko sach- und fachgerecht im Einvernehmen mit dem Bestandgeber, bzw. dem Bauamt der Erzdiözese Wien herzustellen.

Darüberhinaus sind Veränderungen des Bestandgegenstandes nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestandgebers gestattet.

Dem Bestandnehmer ist der Bestandgegenstand nach Besichtigung bestens bekannt. Der Bestandgegenstand wird in dem Zustand übergeben, indem er sich derzeit befindet. Der Bestandgeber übernimmt keine Haftung für die tatsächliche, oder rechtliche Tauglichkeit des Bestandgegenstands für den vom Bestandnehmer beabsichtigten Verwendungszweck, besonders nicht dafür, dass der Bestandgegenstand gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die für den Verwendungszweck Gültigkeit haben, erfüllen.

Der Bestandnehmer übernimmt es auf seine Kosten und Gefahr alle zur Nutzung erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen und dafür zu sorgen, dass sämtliche derzeitige wie künftige gesetzliche Bestimmungen und Auflagen für den vom Bestandnehmer beabsichtigten Verwendungszweck erfüllt werden und hält den Bestandgeber diesbezüglich

ebenso schadlos wie hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, die mit der Nutzung des Bestandgegenstandes im Zusammenhang stehen.

Als weitere Gegenleistung für die Nutzung des Bestandgegenstandes verpflichtet sich der Bestandnehmer den Bestandgegenstand, samt seiner Einrichtungen (wie besonders das Einfahrtstor) auf Vertragsdauer selbst und unter Ausschluss einer Ersatzpflicht oder Leistungspflicht des Bestandgebers laufend zu warten, besonders zu reinigen und winterlich zu betreuen (Schneeräumung und Glatteisbestreuung) und stets in einwandfreien dem Vertragszweck entsprechenden, besonders verkehrssicheren Zustand jeweils ausschließlich auf seine Kosten und hält den Bestandgeber diesbezüglich vollkommen schadlos.

Der Bestandnehmer hat für den Abschluss geeigneter (Haftpflicht-)Versicherungen Sorge zu tragen.

5.

Der Bestandnehmer haftet für alle mit dem vereinbarten Nutzungszweck verbundene Risiken und alle Schäden, die dem Bestandgeber aus einer unsachgemäßen, oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Bestandgegenstands, bzw. mangelhafte Wartung und Instandhaltung des Vertragsgegenstands und seiner Einrichtung entstehen.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, den Bestandgegenstand so zu benützen, dass niemand durch ungebührlichen Lärm gestört wird und bei Ausübung seines Nutzungsrechts alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Bestandgebers als Einrichtung der Katholischen Kirche abträglich ist.

Nach Beendigung des Bestandverhältnisses kann der Bestandgeber die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Tut er dies nicht, verpflichtet sich der Bestandnehmer den Bestandgegenstand in einwandfreien Zustand zurückzustellen und gehen sämtliche Investitionen bei Beendigung ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum des Bestandgebers über.

6.

Eine gänzliche oder teilweise Weitergabe einzelner oder sämtlicher Rechte aus diesem Vertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.

Mit diesem Vertrag verbundene Gebühren trägt der Bestandnehmer.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung im Zusammenhang mit gegenständlicher Vereinbarung trägt jene Vertragspartei, die hiezu den Auftrag erteilt hat.

Sämtliche Beilagen zu diesem Vertrag bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

Abänderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, sodass jeder Vertragsteil und das Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten der Erzdiözese Wien je eine Ausfertigung erhalten.

Änderung Punkt 2:

Das Bestandsverhältnis beginnt am und kann in den ersten 20 Jahren von beiden Seiten nur aus den im Vertrag genannten wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch immer um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner ordentlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird.

Noch offen:

Kosten für Errichtung der 8 Parkplätze, versperrbares Einfahrtsschiebetor, Stromversorgung, Beleuchtung

Frau GR Melchior verlässt den Sitzungssaal.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zum vorliegenden Bestandsvertrag mit der Römisch-katholische Pfarrkirche Unterwaltersdorf unter Abänderung des Punkt 2 wie dargelegt. Vorbehaltlich der Zustimmung der Erzdiözese Wien und spätere Beschlussfassung über die damit zusammenhängenden Kosten (Errichtung von 8 Parkplätze, Schiebetor, Stromversorgung, Beleuchtung).

Diskussionsbeiträge: STR Hörhan, GR Melchior, STR Strauss, STR Pusch, Bgm. Kocevar, GR Jungmeister R., GR Balzer.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten (GR Pollak).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Frau GR Melchior kehrt in den Sitzungssaal zurück.

04.09) Mehrkosten Schließsystem für neues Klärwerksgebäude

(Beschluss GR 12.12.2019: Zustimmung zur Beauftragung der Fa. Sidan & Brunner zur Anschaffung einer EVVA Airkey Anlage für BVH Kläranlage laut Angebot Nr. P01459-v0 in Der Höhe von € 21.798,93 netto.)

Bei der Errichtung des elektronischen Schließsystems für das Klärwerksgebäude sind Mehrkosten in der Höhe von € 5.064,40 entstanden. Die Mehrkosten sind damit zu begründen, dass noch zusätzliche Türen in das System mit eingebunden wurden, der Hauptanteil hat jedoch die Haupteingangstüre, bei der im ursprünglichen Angebot übersehen wurde, dass es sich um eine Türe mit Panikfunktion handelt, für die spezielle Schließzylinder und auch Adaptierungsarbeiten erforderlich waren.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zu den Mehrkosten für das neue Schließsystems Klärwerksgebäude von Fa. Sidan & Brunner (GR Beschluss 12.12.2019) in der Höhe von € 5.064,40.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Bertalan und GR Mozelt verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.
GR Pollak verlässt den Sitzungssaal.

04.10) Errichtung Urnenwand Friedhof Weigelsdorf Angebot Fa. Scherrer

Auf dem Friedhof Weigelsdorf soll im Bereich der heimgefallenen Gräber eine Urnenwand errichtet werden. Wie vereinbart, wurde von der Firma Scherrer, die auch bereits auf anderen unserer Friedhöfe Urnenwände errichtet hat, ein Angebot eingeholt.

Die Urnenwand weist eine Gesamtlänge von 6,20 m auf und können in ihr, auf Grund der kompakteren Bauweise, 20 Urnengräber untergebracht werden.

Die Farbe der Oberfläche ist frei wählbar



Angebot Nr.009

Über Baumeisterarbeiten und Professionistenarbeiten

*Strom und Wasser werden bauseits bereitgestellt,
Zufahrt mit LKW und Maschinen möglich.*

Pos. Nr	Text	Menge	Einheiten	Einheitspreis in €	Summe
	Urnenwand Kunststein Giallo- Mori Sandsteingelb Sichtfläche geschliffen für 20 Urnennischen inkl.Steinmetzarbeiten und Zubehör Laternen Vasen in Bronze				
	Fundament 6,20 x58cm 80 Tief mit Sockel 40cm Höhe				
	Ausführung wie Fotos und Skizze beigelegt				
				Pauschal	28 540,00 €
				20% Mwst	5 708,00 €
					34 248,00 €

Wir hoffen wir konnten ihren erwarten entsprechend entgegenkommen
und freuen uns auf eine Auftragserteilung.
Mit freundlichen Grüßen Manfred Scherrer

**BAUNTERNEHMEN
Manfred Scherrer**
Wr. Neustädterstrasse 48
2483 Ebreichsdorf
Rt: 0676 / 302 16 14

Antrag Bgm. Kocevar:

Zustimmung zu Angebot Nr. 009 Fa. Manfred Scherrer
Errichtung Urnenwand Friedhof Weigelsdorf in der Höhe von
€ 34.248,00 brutto.

Vor der Errichtung soll vor Ort mit den Ausschussmitgliedern
und Herrn Cervenka eine Detail- und Lagebesprechung
stattfinden.

Diskussionsbeiträge:

STR Hörhan, GR Melchior, STR Weiner, Bgm. Kocevar,
STR Gubik M., GR Balzer.

Abstimmung:

27 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten (GR Balzer).

Beschluss:

Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr GR Pollak kehrt in den Sitzungssaal zurück und Herr STR Gubik M. verlässt den Sitzungssaal.

04.11) Nachträglicher Beschluss Anschaffung Kundentrennwände aus Acryl Fa. Acrylstudio GmbH, MNS-Masken und Desinfektionsmittel aufgrund der Corona Pandemie

Aufstellung der bisher bezahlten Rechnungen:

Lieferant	Beleg	Name	Buchungsdatum	Rechnungsgrund	Ergänzung	Rechnu
85066	RW/1596	Virtual Reality Development GmbH	30.03.2020	Atemschutzmasken 300 Stk für	Ärzte	€ 1 485,00
85066	RW/1887	Virtual Reality Development GmbH	30.03.2020	Atemschutzmasken 300 Stk für	Ärzte	
85067	RW/1681	Alfred Eremit GmbH	30.03.2020	Gesichtsschutz 80 Stk.	für Mitarbeiter, Ärzte, Samari	€ 1 440,00
85067	RW/1886	Alfred Eremit GmbH	30.03.2020	Gesichtsschutz 80 Stk.	für Mitarbeiter, Ärzte, Samari	
72201	RW/1850	Juszt Roland, KOMO Profihygiene	14.04.2020	div. Einrichtungen, Einweg-	masken medizinisch 15000 Stk.	€ 9 720,00
72201	RW/2154	Juszt Roland, KOMO Profihygiene	14.04.2020	div. Einrichtungen, Einweg-	masken medizinisch 15000 Stk.	
74773	RW/1985	Horak & Nakowitsch	20.04.2020	Handdesinfektionsmittel f.	Gemeinde	€ 4 788,00
						€ 17 433,00

Das meiste davon wurde auf dem Konto 1/512-728 (Aktionen gesunde Gemeinde etc.) gebucht. Auf diesem Konto hatten wir ein Budget von EUR 5.100,- welches bis Dato bereits mit EUR 9.860,50 überzogen wurde.

Daher ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Antrag Bgm. Kocevar: Nachträglicher formeller Beschluss des Gemeinderates zur Anschaffung diverser im Zusammenhang mit der Corona Pandemie im Zusammenhang stehender Anschaffungen wie MNS-Masken, Desinfektionsmittel laut Aufstellung in der Höhe von insg. € 17.433,00 brutto sowie von Acryl Kundenschtzwänden lt. Angebot 2020-30948 vom 14.04.2020 bei der Fa. Acrylstudio in der Höhe von € 1.896,00 brutto.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04.12) Nachträglicher Beschluss Wien Energie Sonnenstrom Liefervertrag für E-Tankstelle Weigelsdorf

Im Gegensatz zu anderen PV-Anlagen Standorten der Gemeinde, bei denen aufgrund des relativ guten Ömag-Tarifes der gesamte produzierte Strom ins Netz eingespeist und nicht für die Eigennutzung verbraucht wird, wird beim PV Standort Tankstelle Weigelsdorf der Strom für den Eigenbedarf genutzt und nur dann ins Netz eingespeist, sollte ein Überschuss an Strom bestehen. Zu diesem Zweck wurde mit der Wien Energie ein "Sonnenstrom-Liefervertrag" abgeschlossen.

Auszüge aus dem Vertrag:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Lieferanten in 2483 Ebreichsdorf - Weigelsdorf an der Fische, Wiener Straße 4 E-TANKSTELLE (Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015266971) in dem unter Punkt 2. genannten Lieferumfang und zu den unter Punkt 4. genannten Preisen.

Die Abwicklung des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Lieferant wird rechtzeitig vor Lieferbeginn einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber abschließen.

2. Lieferumfang

Der Lieferant verkauft seine gesamte aus Photovoltaik erzeugte elektrische Energie (exklusive Eigenverbrauch) einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 15 Ökostromgesetz 2012 aus der unter Punkt 1. angeführten Photovoltaikanlage (6 KW) an Wien Energie. Wien Energie verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9. zur Übernahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

Damit die Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden, unterfertigt der Lieferant die beiliegende Vollmacht.

4. Preis

Für Lieferungen gemäß Punkt 2. wird ab Beginn der Lieferung ein **Lieferpreis von 5,5125 Cent/kWh** vereinbart.

Der Lieferpreis orientiert sich am Energieverbrauchspreis des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie in seiner jeweiligen Höhe. Mit der Änderung des Energieverbrauchspreises dieses Tarifes ändert sich gleichzeitig der Lieferpreis für die Netzeinspeisung der Überschussenergie im selben Cent/kWh-Ausmaß. Änderungen des Energieverbrauchspreises des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie sowie die Änderungen des Lieferpreises werden dem Lieferanten durch ein individuell adressiertes Schreiben von Wien Energie mitgeteilt.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Wien Energie verpflichtet sich, die eingespeiste Energie 10 Jahre ab Vertragsbeginn zu den in Pkt. 4 dieses Vertrages vereinbarten Bedingungen abzunehmen.

Der Vertrag kann vom Lieferanten jeweils unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, danach zum Ablauf jeweils eines halben Jahres gekündigt werden. Der Vertrag kann von Wien Energie Vertrieb jeweils unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist erstmals nach Ablauf von 10 Jahren, danach zum Ablauf jeweils eines halben Jahres gekündigt werden.

Der Lieferant ist Energiekunde der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG. Sollte während des aufrechten Bestehens des gegenständlichen Vertrages diese Voraussetzung wegfallen oder sich nachträglich ergeben, dass diese Voraussetzung bereits bei Vertragsabschluss nicht erfüllt war, hat Wien Energie die Möglichkeit, die Anmeldung der vertragsgegenständlichen Anlage bis zum Vorliegen dieser Voraussetzung hintanzuhalten bzw. den vorliegenden Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalendermonates schriftlich zu kündigen.

Gleichzeitig abzuschließen: Stromeinspeisung Netznutzungsvertrag mit Wiener Netze:

Stromeinspeisung

für den Standort 2483 Ebreichsdorf, Wiener Straße 4 E-Tankstelle,
Zählpunkt AT00100000000000000001000015266971

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne übermitteln wir Ihnen die Unterlagen für die gewünschte Einspeiser-Anlage.

Wir ersuchen Sie, die Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu retournieren, um die Anmeldung durchführen zu können. Verwenden Sie dazu das beiliegende Antwortkuvert, E-Mail oder Fax.

Mit besten Grüßen

Wiener Netze GmbH

Beilage:
Netznutzungsverträge

EINSPEISER-NETZNUTZUNGSVERTRAG

der Photovoltaik-Stromerzeugungsanlage
 am Standort 2483 Ebreichsdorf, Wiener Straße 4 E-Tankstelle,
 Zählpunkt AT001000000000000000001000015266971, Verbrauchsstelle 5201066663
 voraussichtlicher Beginn der Energielieferung: ab Zählermontage

Meine/Unsere Kundendaten lauten (Bitte je nach Zutreffen persönliche oder Firmendaten eintragen bzw. Daten richtigstellen.)

Anrede	Firma	Titel	Kundennummer	1201245467
Nachname Firmenname	Stadtgemeinde Ebreichsdorf			
Vorname				
PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür	2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1			
geboren am	Nationalität	Firmenbuchnr./ sonst.Reg.Nr.	UID-Nr.	Branche (ÖNACE)
Telefon-Nr.	+43 2254172218123	E-Mail		

Art und Umfang der vertraglich festgelegten Netznutzung (Messpreise siehe beiliegendes Informationsblatt)

Netzebene 7 Überschusseinspeisung Netzspannung AC 400 / 230 V vereinbarte maximale Netznutzung 7,2 kWpeak

Die Wiener Netze GmbH behält sich vor, eine Änderung der oben genannten Spannung vorzunehmen. Dadurch bedingte Änderungen an den Stromerzeugungseinrichtungen sowie an den Stromübergabeeinrichtungen wird der Kunde auf eigene Kosten durchführen.

Die Messung der eingespeisten Leistung und Arbeit erfolgt durch Niederspannungswandler-Lastprofilzählung.

Falls der Betrieb der Rundsteueranlage der Wiener Netze GmbH durch eine Kondensatoranlage des Kunden gestört wird, ist auf Verlangen der Wiener Netze GmbH die Kondensatoranlage auf Kosten des Kunden mit einer Verdrosselungseinrichtung auszustatten. Für Störungen des Betriebes des Kunden durch die Rundsteueranlage kommt die Wiener Netze GmbH nicht auf.

Sollten die elektrischen Anlagen des Kunden den Netzverhältnissen der Wiener Netze GmbH (z.B. wegen Erhöhung der Kurzschlussleistungen, der Änderung der Stempunktbehandlung o.ä.) nicht mehr genügen oder im Netz der Wiener Netze GmbH Störungen hervorrufen, so wird der Kunde auf Verlangen der Wiener Netze GmbH seine Einrichtungen in einer angemessenen Frist auf eigene Kosten ersetzen oder umbauen.

Sonstige vertragsrechtliche Vereinbarungen

Dieser Vertrag gilt vorbehaltlich der positiven Prüfung der Netzzugangsvoraussetzungen und regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über den Anschluss der oben angeführten Anlage an das Verteilernetz der Wiener Netze GmbH sowie die Nutzung der/des Verteilernetze(s) durch die oben angeführte Anlage. Der tatsächliche Netzzugang (die Inbetriebnahme) der Anlage kann nur erfolgen, wenn vor der geplanten Inbetriebnahme eine entsprechende Vereinbarung mit einer Bilanzgruppe über die Abnahme der einzuspeisenden elektrischen Energie nachgewiesen wird. Der Anlagenbetreiber wird die Wiener Netze GmbH unverzüglich davon in Kenntnis setzen, sollte die entsprechende Vereinbarung mit der gewählten Bilanzgruppe aus welchen Gründen auch immer ihre Gültigkeit verlieren. Für die sich aus einer verspäteten bzw. versäumten Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe resultierenden Mehrkosten (Ausgleichsenergie) haftet der Energieerzeuger. Ein Anspruch auf Vergütung für Einspeisungen elektrischer Energie ohne Bilanzgruppenzugehörigkeit ist ausgeschlossen.

Der Anschluss hat dreiphasig zu erfolgen. Die Wechselrichter sind auf alle Phasen gleichmäßig aufzuteilen und müssen gemeinsam entkuppelt werden. Die Anlage ist so auszuliegen, dass der Nutzpegel der Tonfrequenz-Rundsteueranlage (TRA) bei 183 Hz nicht unzulässig abgeschwächt wird.

Die **Zählermontage und Inbetriebnahme** kann erst erfolgen, nachdem die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Fertigstellungsmeldung“ an die Wiener Netze GmbH retourniert wurde. Zum Zeitpunkt der Zählermontage muss eine gültige Konformitätserklärung des Wechselrichters vorliegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen eines gegebenenfalls abgeschlossenen Netzzutrittsvertrages sowie eines gegebenenfalls abgeschlossenen Betriebsführungsübereinkommens.

Abweichender Rechnungsempfänger: (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.) Kundennr.: AT001002

Name	Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür	1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

Ich/Wir werde(n) das/die Verteilernetz(e) gemäß den *Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Wiener Netze GmbH* (einschließlich Anhang) sowie den *Technischen Richtlinien für den PARALLEL BETRIEB von ERZEUGUNGSANLAGEN mit dem Versorgungsnetz der Wiener Netze GmbH* unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln sowie der geltenden technischen Regeln in Anspruch nehmen und die jeweils geltenden und genehmigten Systemnutzungstarife, die Entgelte für Messleistungen und -geräte, sowie sämtliche behördlich festgelegten Zuschläge und Abgaben und allfällig rechtlich zulässige Entgelte entrichten. (Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sowie die Technischen Richtlinien können im Internet unter www.wienernetze.at heruntergeladen oder telefonisch angefordert werden.)

Ich/Wir ermächtige(n) die Wiener Netze GmbH und stimme(n) unwiderruflich zu, dass sie meine/unsere Zahlungen unbeschadet der Art ihrer Vorschreibung oder Widmung so zuordnen, dass vor der Entstehung eines Guthabens aus der Verrechnung der Überschussbetrag auf eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung aus Gas- bzw. Stromforderungen umgebucht wird. Ein Guthaben entsteht nur dann, wenn sich insgesamt keine Nachzahlungsverpflichtung meiner/unsererseits ergibt. Gleiches gilt, wenn statt der Wiener Netze GmbH andere Dienstleister eingesetzt werden, wozu die Wiener Netze GmbH ermächtigt ist.

Ort, Datum	firmenmäßige Zeichnung
------------	---------------------------

Antrag Bgm. Koccevar:

Zustimmung zum Abschluss des dargelegten Wien Energie Sonnenstrom Liefervertrag lt. Angebot 7200058921 vom 13.03.2020 für PV-Strom betreffend die Anlage Wiener Straße 4, E-Tankstelle, 2483 Weigelsdorf, zu einem Lieferpreis von 5,5125 Cent/kWh. Gleichzeitig Zustimmung zum dargelegten Einspeiser-Netznutzungsvertrag mit Wiener Netze für Zählpunkt AT001000000000000000001000015266971.

Abstimmung:

28 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik M. kehrt in den Sitzungssaal zurück.

04.13) Zubau- bzw. Sanierungsmaßnahmen ASO Ebreichsdorf

Bestehender Baurechtsvertrag mit Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft:

Baurechtsende 31.03.2061

Angenommene Umbaukosten brutto € 350.000,--, ergibt mit Nebenkosten (Planung, Baubetreuung, Bauaufsicht etc.)

ca. 400.000,-- Investitionskosten

Bei einer Laufzeit von ca. 20 Jahren und einer angenommenen Verzinsung von 1% ergibt das einen Jahresfinanzierungsbetrag von ca. € 22.000,--.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zur Verlängerung des Baurechtsvertrages ASO Ebreichsdorf mit der EBSG zu den dargelegten Parametern und Investitionskosten von ca. € 400.000,00. Voraussetzung: gleichzeitige nachweisliche Zustimmung des Sonderschulverbandes (Verbandssitzung).

Diskussionsbeiträge: GR Pilz, Bgm. Kocevar.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04.14) Erweiterung um eine Gruppe beim Kindergarten Wiener Straße 5 Ebreichsdorf - ENTFÄLLT

04.15) Grundsatzbeschluss Ankauf Grundstücksflächen nördlich Betriebsgebiet Nord zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgebietes (Fortführung des gefassten Grundsatzbeschlusses vom 27.09.2018)

GR 27.09.2018:

02.18) Grundsatzbeschluss Ankauf Grundstücksflächen nördlich Betriebsgebiet Nord zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgebietes lt. Dringlichkeitsantrag

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, mit Herrn Frank Stronach über das Grundstück 599 EZ 1960 über 7 ha im Anschluss an das Betriebsgebiet Nord (hinter San Lucar) Vertragsverhandlung über einen möglichen Ankauf durch die Gemeinde, zu treten. Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat zu, das Grundstück unter folgenden Voraussetzungen von der Firma Magnolia Gmbh käuflich zu erwerben:

- Das Grundstück muss in Bau/Betriebsgebiet umgewidmet werden und vom Land auch als solches genehmigt werden
- Gemeinsam mit dem Land Nö und unserem Straßenplaner, muss ein genehmigungsfähiges Verkehrskonzept inkl. Zufahrtsstraße erarbeitet werden
- Die Gemeinde bietet Frank Stronach als Eigentümer einen maximalen **Preis von € 35/m²** an (darin enthalten sind sämtliche Straßen und Nebenflächen)
- Ziel wäre auch – aber nicht Vertragsvoraussetzung – dass die Gemeinde einen Optionsvertrag mit Magnolia ausverhandelt, ähnlich jenem mit Baron Drasche beim Betriebsgebiet Nord, um sich eine hohe Vorfinanzierung zu ersparen
- Wenn ein schrittweiser Optionsverkauf nicht möglich ist, muss die Gemeinde das Grundstück über Kredite finanzieren
- Die Gemeinde übernimmt sämtliche Er- und Aufschließungen des Grundstückes und verkauft ihrerseits das Grundstück wiederum an Wirtschaftstreibende um das bestehende Betriebsgebiet Nord entsprechend zu erweitern

Antrag Bgm. Kocevar: Grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates zur Einleitung

aller erforderlichen Schritte zum Ankauf des Grundstückes Nr. 599 EZ 1960 zu den genannten Parametern. Weiters Prüfung, ob Ankauf der restlichen Fläche von ca. 13 Hektar Zu max. 2 EUR pro Quadratmeter möglich bzw. aus Gemeindesicht sinnvoll ist (Natura 2000 Europaschutzgebiet).

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten: GR Melchior

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

An
Bürgermeister Wolfgang Kocevar
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

STADTGEMEINDE
EBREICHSDO
EING. 23. April 2020
ZAHL..... 332 587

Oberwaltersdorf, 16.4.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Lieber Wolfgang,

Hiermit möchte ich dir, im Namen der Magnolia ProjektentwicklungsGmbH mitteilen, dass das Grundstück mit der EZ 1960 / Grundstücksnummer 599 (Grundstück nordöstlich der B16/ Ödenburgerstraße; Katastralgemeinde Ebreichsdorf) zu einem Preis von € 40/m² brutto zu verkaufen ist.

Ich freue mich über ein Angebot der Gemeinde Ebreichsdorf und stehe für Fragengerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,



Frank Stronach, Prokurist
Magnolia ProjektentwicklungsGmbH

Diskussionsbeiträge: STR Hörhan, GR Pilz, STR Pusch, GR Jungmeister P.,
GR Gubik L., GR Melchior.

Herr STR Weiner und GR Pilz verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

Antrag Bgm. Kocevar: Grundsatzbeschluss Zustimmung zu weiteren Verkaufsverhandlungen. In einem ersten Schritt jedoch Prüfung Verkehrskonzept/Verkehrsanbindung an B16 durch Verkehrssachverständigem der NÖ Landesregierung. Weiters Erstellung einer Gesamtkostenschätzung für Kanal, Wasser, Straßenbau, Beleuchtung und Umwidmung. Ausarbeitung eines Umsetzungskonzeptes durch den Wirtschaftsausschuss.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten (GR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

04.16) Stadtgemeinde Ebreichsdorf wird „Natur im Garten – Gemeinde“

Um mögliche Beratungen/Förderungen für die Gestaltung von Grünräumen oder das 900 Bäume Projekt zu erhalten, ist die Mitgliedschaft bei Natur im Garten erforderlich bzw. das Bekenntnis des Gemeinderates zur Einhaltung der unten genannten Kriterien.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf strebt die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, statt dessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel*
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, statt dessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten*
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO₂-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.*
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).*
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.*
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.*
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.*

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Stadtgemeinde Ebreichsdorf durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“ BeraterInnen begleitet.

Nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss wird der Stadtgemeinde Ebreichsdorf die Auszeichnung „Natur im Garten“ Gemeinde als Tafel verliehen.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebreichsdorf zur Einhaltung der genannten Kriterien bei der Pflege und Gestaltung der Grünräume zur Erlangung der Auszeichnung „Natur im Garten-Gemeinde“.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05) Subventionsbelange

05.01) Wiederkehrende Subventionsansuchen 2020

Ansatz	Subventionen 2020	€	Anmerkung
1/321-757	Musikverein Ebreichsdorf	3.200	
	Kopierkosten MV Ebreichsdorf	ca. 300	
	Jugendförderung MV Ebreichsdorf	1.600	
1/362-614	Heimatmuseum	5.800	
1/061-777	Seniorenbund Weigelsdorf	3	pro Mitglied (2019: 34 MG)
	Seniorenbund Weigelsdorf	800	Heizkostenzuschuss
	Seniorenbund Ebreichsdorf/Uwdf	3	pro Mitglied (2019: 45 MG)
	Kameradschaftsbund Weigelsdorf	400	
	Kameradschaftsbund Unterwaltersdorf	400	
	Pensionistenverband Weigelsdorf	1.400	
	Pensionistenverband Unterwaltersdorf	3	pro Mitglied, 2019: 170 MG
	Pensionistenverband Ebreichsdorf	3	pro Mitglied, 2019: 165 MG
	KOBV (Kriegsopfer-Behindertenverb.)	1.000	
	ATV (Amateurtheaterverein)	750	
1/269-757	ASK Ebreichsdorf	3.500	
	ASV Unterwaltersdorf	3.500	
	Kinderfreunde	500	
	EKIZ	500	
	Pfadfinder	1.000	
	TTSV Weigelsdorf	700	
	Jiu Jitsu	700	
	Volleybären	700	
	Damenturnverein Weigelsdorf	500	
	BSV Ebreichsdorf	1 Tag	Erlass Saalmiete Großtauschtag
	ASBO Dienststundenchallenge	300	
	Pensionierung Gemeindebedienstete	200	pro in Pension gehender MA
	FF Unterabschnittsförderung 2020	16.000	

Diskussionsbeiträge: GR Kuchwalek, STR Gubik M., Bgm. Kocevar.

Herr STR Gubik M. verlässt den Sitzungssaal.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zu den wiederkehrenden Subventionen 2020.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**05.02) Subventionsansuchen Fr. Dr. Czerny-Scheucher Schlossspiele Unterwaltersdorf 2020
- ENTFÄLLT**

05.03) Subventionsansuchen FF Unterwaltersdorf Mannschaftstransportfahrzeug – Erweiterung GR Beschluss vom 12.12.2018

Mehrkosten € 7.200,00

Ansuchen:



Freiwillige Feuerwehr Unterwaltersdorf, 2442, Am Anger 4 - DVR: 0974889

Stadtgemeinde Ebreichsdorf
z.H. Herrn Bürgermeister Wolfgang Kocevar
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

KDT HBI Wolfgang Graf
Bahnstraße 23
2442 Unterwaltersdorf
Tel.: +43 676 861 32 003
E-Mail: wolfgang.graf@feuerwehr.gv.at

Bearbeiter: LDV OV Anton M. Reiter
Tel.: +43 664 34 58 261
E-Mail: antonm.reiter@feuerwehr.gv.at

gz: FFUW2020-040

Datum: 05. März 2020

Ankauf MTF - Ansuchen um Erhöhung der Mehrkosten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kocevar, lieber Wolfgang,

aufgrund von Lieferschwierigkeiten unseres Mannschaftstransportfahrzeuges der Marke Peugeot haben wir uns zu einem Ankauf eines anderen MTF's der Marke Ford entschlossen.

In Attachement übersenden wir den neuen Kostenvoranschlag und den Ausdruck des Beschlusses aus der Gemeindezeitung Nr. 2 vom Februar 2019. Im Kostenvoranschlag sind leider die Adaptierungskosten (zu einem Feuerwehrfahrzeug) der Fa. KIA Miltner in der Höhe von geschätzten € 3.000,00 nicht enthalten.

In der Gemeinderatssitzung vom Jänner 2019 wurde hierfür bereits ein Budget in der Höhe von € 28.000,00 beschlossen. Wie bereits besprochen, ersuchen wir um Beschluss der Mehrkosten der Stadtgemeinde Ebreichsdorf in der Höhe von ca. € 7.200,00 durch den Gemeinderat.

Wir werden wie vereinbart 20% der Gesamtkosten in der Höhe von ca. € 8.800,00 selbst finanzieren.

Bereits jetzt herzlichen Dank für die Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen von der Freiwilligen Feuerwehr Unterwaltersdorf



Graf Wolfgang, Hauptbrandinspektor - Kommandant

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Subvention FF Unterwaltersdorf Mannschaftstransportfahrzeug – Erweiterung GR Beschluss vom 12.12.2018 in der Höhe von € 7.200,00.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.04) Subventionsansuchen Dartclub Unterwaltersdorf

In einem Schreiben vom 8. Jänner 2020 ersucht der Dartclub Unterwaltersdorf um eine Subvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 500,-. Ab Frühjahr wird wieder eine dritte Mannschaft gestellt. Im Jahre 2019 wurden € 250,- ausbezahlt.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Subvention Dartclub Unterwaltersdorf für das Jahr 2020 in der Höhe von € 250,-.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.05) Subventionsansuchen Rettungshundestaffel Pfaffstätten

Es betrifft ein Subventionsansuchen vom Dezember 2019 vom KAT.ZUG Rettungshundestaffel Pfaffstätten für eine Unterstützung im Jahre 2020.

Antrag Bgm: Kocevar: Ablehnung des vorliegenden Subventionsansuchen KAT.ZUG Rettungshundestaffel Pfaffstätten vom Dezember 2019.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Hacker und GR Derinyol verlassen den Sitzungssaal.

05.06) Subventionsansuchen Kart-Rennfahrer Raphael Rennhofer

In einem Schreiben vom 16.12.2019 ersucht Kart-Rennfahrer Raphael Rennhofer um finanzielle Unterstützung. Raphael war u.a. als erster Österreicher deutscher Kartmeister und Teilnehmer bei der Euro im Jahre 2019.

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung zur finanziellen Unterstützung von Kart-Rennfahrer Raphael Rennhofer für die Rennsaison 2020 in der Höhe von € 500,-.

Diskussionsbeiträge: STR Hörhan.

Abstimmung: 19 Stimmen dafür.
2 Stimmen dagegen (GR Melchior, GR Pilz).
5 Stimmen enthalten (STR Strauss, GR Jungmeister R., GR Jungmeister P., GR Menzel, GR Pollak.

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

05.07) Einmalige Subvention Hr. HEINZ Josef Musikschulbeitrag März-Juni 2020

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung zur einmaligen finanziellen Unterstützung von Hr. HEINZ Josef Musikschulbeitrag März-Juni 2020 in der Höhe von € 100,-.

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.08) Subventionsansuchen FF Unterwaltersdorf, Grundüberholung, Service 3 Atemschutzgeräte

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung zur Subvention FF Unterwaltersdorf , Grundüberholung, Service von 3 Atemschutzgeräten in der Höhe von € 780,16.

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Jungmeister P. verlässt den Sitzungssaal.

05.09) Fortsetzung der Aktion geförderte Tanzkurse für Jugendliche der Stadtgemeinde Ebreichsdorf -Tanzschule Schmitner Pottendorf

Analog zum Vorjahr (GR-Beschluss vom 27.6.2019) sollen auch heuer wieder geförderte Tanzkurse angeboten werden. Es betrifft das aktuelle Angebot vom 11.03.2020 von der Tanzschule Schmitner aus Pottendorf zur Durchführung von Tanzkursen in Ebreichsdorf:

Tanzabende im alten Rathaus Herbst – Frühjahr 2020/21

September – Dezember: 10 Kursabende – immer an einem Montag: 18:00 -22:00 Uhr
Jänner- April: 10 Kursabende – immer an einem Montag: 18:00 – 22:00 Uhr
Kursort: altes Rathaus Ebreichsdorf Wienerstraße

Sobald das Kursprogramm für die neue Saison fertiggestellt ist, gibt die Tanzschule Schmitner die exakten Daten für die Saalmietung bekannt- voraussichtlich Mitte Mai 2020. Plakate und Transparente werden von der Tanzschule zur Verfügung gestellt. Die Tanzschule Schmitner nimmt den Kursort Ebreichsdorf „Stadtwappen“ in die Flyer/Plakate/ Internetwerbung auf.

Jugendangebot der Tanzschule Schmitner für Jugendliche bis 18 Jahren:

Gilt für alle Jugendliche, die nie einen Tanzkurs in der Tanzschule Schmitner besucht haben. Die Tanzschule Schmitner bietet nun für alle Jugendliche unter 19 Jahre (bis 18 Jahre) das absolute Jugendangebot: „zahl dein Alter“. Das bedeutet: - ein 15 jähriger bezahlt 15 Euro für den gesamten Kurs. Bei einer erneuten Kursbuchung eines Jugendlichen erhält er, bis er volljährig ist, 50 Prozent auf alle Kurse der Tanzschule Schmitner.

Jugendangebot für Ebreichsdorfer Jugendliche 19 – 24 Jahren:

Dieser erweiterte Jugendbonus gilt nur für Jugendliche der Stadtgemeinde Ebreichsdorf von 19 – 24 Jahren. Diese bezahlen in der Tanzschule den vollen Kursbeitrag 100 Prozent und erhalten 50% der anfallenden Kosten vom Grundkurs (€ 100,-) oder für die Ballproben (€ 35,-) von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf refundiert.

Die Tanzschule Schmitner eröffnet wieder den Stadtball Ebreichsdorf 2021.

Vorrangig sollen Jugendliche, bevorzugt wohnhaft in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, eröffnen. Sollten zu wenig Jugendliche eröffnen wollen, wird die Tanzschule Schmitner Eröffnungspaare der Tanzschule Schmitner zur Verfügung stellen.

Antrag Bgm: Kocevar: Für die die o.a. Leistung, erhält die Tanzschule Schmitner einen einmaligen Jugendförderbonus von Euro 1000,- und freie Saalmiete für die Vorbereitungskurse für den Stadtball, weiters erhalten alle eröffnenden Tanzpaare der Tanzschule Schmitner den Stadtball-Eintritt, 1 Essen und 1 Getränk gratis und wirbt die Stadtgemeinde Ebreichsdorf in ihrer Gemeindezeitung vorweg ab Juli 2020 für die Kurse, intensiv ab August/September2020. Für die darüber hinaus gehende Kurse der Tanzschule Schmitner im Alten Rathaus folgt ein Angebot für die Saalmiete nach Vorlage der exakten Daten. Alles vorbehaltlich möglicher Covid-19 Einschränkungen.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Diskussionsbeiträge: STR Strauss.

05.10) Wirtschaftsförderung - kostenlose Inserate in der Gemeindezeitung laut Brief an die Wirtschaftstreibenden

Geschätzte Gewerbetreibende, liebe Ebreichsdorfer Wirtschaft!

Die aktuelle Situation ist für uns alle gerade jetzt, während der zahlreichen Beschränkungen, eine besonders Herausfordernde. Als Arbeitgeber und Wirtschaftsmotor in unserer Stadt ist das derzeitige Umfeld für Ihr Unternehmen besonders schwierig. Es gilt einerseits Arbeitsplätze zu erhalten und andererseits Umsätze zu generieren. Ebenso steht die Sicherheit der eigenen MitarbeiterInnen in einem ganz besonderen Fokus. Als Vertreter der Stadtgemeinde Ebreichsdorf ist uns bewusst, dass es in dieser außergewöhnlichen Zeit sehr schwer ist, ohne Hilfe von außen - sei es über die Hilfspakete, die der Staat geschnürt hat oder über Subventionen, Zahlungserleichterungen, Stundungen, etc. dorthin zu gelangen, wo Ihr Unternehmen vor Ausbruch des Corona Virus gestanden ist.

Wir als Stadtgemeinde sind unmittelbar mit Ihrem Betrieb nicht nur moralisch, sondern auch wirtschaftlich verbunden, denn Sie sind es, die auch unseren BürgerInnen Arbeit geben. Sie sind es, die Wertschöpfung und auch die Finanzkraft der Gemeinde unmittelbar beeinflussen. Daher ist es unser gemeinsames Anliegen, Ihr Unternehmen bestmöglich zu unterstützen, um zu erreichen, dass notwendige wirtschaftliche Erfolge wieder greifbar sind.

Allerdings muss darauf geachtet werden, dass Sie durch etwaige Doppelförderungen - Bund und Gemeinde, oder Land und Gemeinde - nicht um mögliche gesetzliche Ansprüche umfallen.

Daher möchten wir Ihnen folgendes anbieten:

- Wir bieten Ihnen an, ab sofort kostenlos Ihr Unternehmen, mit allen derzeit verkaufbaren Produkten/Dienstleistungen auf unserer Homepage www.ebreichsdorf.at zu bewerben. Schicken Sie uns dazu bitte Informationen, ob man Ihre Waren/Leistungen online und telefonisch bestellen kann und diese abgeholt und/oder zugestellt werden können bzw. ab wann Sie aus heutiger Sicht wieder geöffnet haben. Wir benötigen dazu auch einen „Produktkatalog“, in dem Sie uns Details zu Ihrem Betrieb nennen. Das sind zum Beispiel Produkte/Leistungen, Kategorie (zum Beispiel Lebensmittel/Dienstleistung/Gesundheit/Garten,...), ebenso Ihre Kontaktdaten des Unternehmens, etc. Wir werden Ihr Angebot auch via Gemeinde APP und auf Facebook bewerben.

- Weiters bieten wir Ihnen ab sofort an, Ihr Unternehmen in unserer Gemeindezeitung ab der Ausgabe Juni 2020 zwei Mal in diesem Jahr mit je einer 1/4 Seite kostenfrei vorzustellen bzw. eine Werbung Ihres Unternehmens zu platzieren. Bitte fordern Sie bei Interesse die Richtlinien per E-Mail unter gemeindezeitung@ebreichsdorf.at an.

- Neben den oben angeführten Maßnahmen wollen wir Ihnen auch mit Aufträgen im Rahmen unserer gesetzlichen Möglichkeiten durch die Gemeinde helfen. Bei all unseren kurzfristigen Arbeiten

in der Stadt werden wir noch mehr darauf achten, Sie als heimisches Unternehmen, wo immer es möglich und rechtlich zulässig ist, zu beauftragen.

- Sie als erfahrener Wirtschaftsbetrieb, wissen am besten, wie wir als Gemeinde Ihnen jetzt am sinnvollsten, neben der bereits im Schreiben von uns angeführten Maßnahmen, helfen könnten. Helfen Sie daher bitte mit und schreiben Sie uns, was ihnen jetzt zusätzlich besonders helfen würde bzw. schreiben Sie uns Ihre Idee, welche Art von Unterstützung Sie sich von uns wünschen. Die besten Maßnahmen helfen nicht, wenn Sie nicht direkt bei ihnen ankommen.

- Wir überlegen uns darüber hinaus noch eine Art Gutscheinsystem, wo jede/r BürgerIn, oder jeder Haushalt in Ebreichsdorf einen Wert-Gutschein z. B. in der Höhe von Euro 20 bekommt, um diesen bei ihrem Unternehmen einlösen zu können. Wäre auch das eine willkommene Hilfe für Sie? Könnten Sie sich vorstellen, solche Gutscheine auch anzunehmen und bei der Gemeinde dann gegen Bargeld zu wechseln? Glauben Sie, dass so ein Gutschein die Wirtschaft in unserer Stadt unterstützt und ihr Unternehmen auch davon profitieren könnte?

- Zu guter Letzt möchten wir Sie als heimischen Wirtschaftsbetrieb nach Ablauf der Corona Beschränkungen persönlich ins Rathaus zu einem Wirtschaftsgipfel einladen, wo wir uns individuell und gemeinsam anschauen wollen, wie wir Ihnen eventuell auch mit zusätzlichen Förderungen oder anderen Unterstützungen helfen können.

Helfen wir gemeinsam zusammen, diese Krise für uns alle bestmöglich zu bewältigen.

Danke für Ihren und Euren Einsatz!

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Wolfgang Kocevar und die politischen Vertreter aller Fraktionen

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zur Subvention von je 2 kostenlosen Werbeinseraten pro Ebreichsdorfer Unternehmen in der Gemeindezeitung, ¼-seitig bis zum 31.12.2020. Der Wirtschaftsausschuss prüft weitere rechtlich zulässige Förderoptionen.

Diskussionsbeiträge: GR Jungmeister R., STR Pusch, Bgm. Kocevar.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.11) Subventionsansuchen TC Unterwaltersdorf vom 13.03.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der TC-Unterwaltersdorf ersucht um Subvention in der Höhe von Euro 2.000,- für dringende Renovierungsarbeiten z.B. müssen neue Bänke angeschafft sowie die Steher samt Netze am Platz erneuert werden. Weiters müssen Renovierungsarbeiten im Klubhaus durchgeführt werden.

Diese Ausgaben bedeuten für einen so kleinen Verein auch auf Grund schwindender Mitglieder eine hohe Investitionssumme und wir erlauben uns hiermit an die Gemeinde das Ansuchen um Förderung/Kostenzuschuss zu stellen und hoffen keine Fehlbitte getan zu haben.

Ansuchen für € 2.000,00, Empfehlung STR: € 1.000,00

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zur Subvention des TC Unterwaltersdorf für notwendige Renovierungsarbeiten in der Höhe von € 1.000,00.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik, GR Hacker, GR Derinyol und GR Jungmeister P. kehren in den Sitzungssaal zurück.

Herr GR Jungmeister R. verlässt den Sitzungssaal.

05.12) Subventionsansuchen DaKoa vom 08.04.2020

Betrifft: Ansuchen um Förderung

Sehr geehrter Herr Stadtrat,

DaKoa Ebreichsdorf besteht bereits seit 22 Jahren. Unsere Konzerte sind gut besucht und die Freude am Singen ist groß.

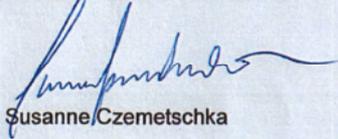
Für das heurige Jahr haben wir ein Projekt bezüglich einer einheitlichen Kleidung für manche unserer Auftritte geplant. Wir haben uns entschlossen die Kleidungsstücke aus Stoff mit Blaudruck herzustellen, der auf Leinen und Baumwolle in Handarbeit bei Josef Koo hergestellt wird. Es war uns wichtig einen heimischen, traditionellen Betrieb zu wählen, der mit hochqualitativen Materialien arbeitet

Genäht werden die Kleidungsstücke von einigen Sängerinnen im Chor. Die Modelle sollen individuell an die jeweiligen Personen angepasst werden. Die Näharbeiten werden kostenlos von den Schneiderinnen im Chor übernommen. Die hochwertigen Stoffe haben aber natürlich ihren Preis. Die Ausgaben dafür werden auf € 2500,- geschätzt.

Deshalb erlauben wir uns, an Sie als Vertreter der Gemeinde heranzutreten mit der Bitte um eine finanzielle Förderung unseres Projektes.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand von DaKoa



Susanne Czernetschka

Schriftführerin

Ansuchen für € 2.500,00

Es erfolgen noch Gespräche mit Fr. Klemen bis zur GR Sitzung

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zur Subvention von DaKoa für einheitliche Kleidung des Chors in der Höhe von € 1.000,00.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Jungmeister R. kehrt in den Sitzungssaal zurück und GR Valenta verlässt den Sitzungssaal.

05.13) Ansuchen um Mieterlass/Reduktion Geschäftslokale Rathausplatz, ASK Kantine etc.

Diskussion STR: Mieterlass für 1 Monat bis Ende Mai 2020, jedoch Gefahr der Doppelförderung!

Diskussionsbeiträge: STR Pusch, Bgm. Kocevar, GR Balzer, GR Pollak, GR Melchior.

Antrag Bgm: Kocevar: Stundung der Miete Mai 2020 für 1 Monat für Friseur Meisterwerk, Druckerei BCN Pelco Hörgeräte und Vermessung Tschida. Voraussetzung: Alle Unternehmen müssen aber ein entsprechendes Ansuchen an die Hausverwaltung richten, da diese Objekte über die Hausverwaltung Wolf abgewickelt werden.
ASK-Kantine: Zustimmung des Stadtrates zur Mietstundung für 1 Monat (Monat Mai).

1 Monat Mieterlass – keine Gewähr möglicher Verluste anderer Förderungen.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.14) Subventionsansuchen Dorferneuerung Schranawand für Pflege und Reinigungsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Dorferneuerung Schranawand stellt für das Jahr 2020 einen Antrag auf Subventionierung in Höhe von

1.200 Euro

für Pflege- und Reinigungsmaßnahmen im Ortsgebiet Schranawand.

Wir ersuchen um positive Abstimmung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zur Subvention der Dorferneuerung Schranawand für Pflege und Reinigungsmaßnahmen in der Höhe von € 1.200,00.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06) Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebreichsdorf über die Schaffung einer Hundenauslaufzone im Ortsbereich der KG Weigelsdorf gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz

Gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am, über die Schaffung einer Hundenauslaufzone im Ortsbereich der KG Weigelsdorf gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz, kundgemacht:

§ 1

Hunde müssen gemäß § 8 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz an Orten gemäß § 8 Abs. 2 an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Nach § 8 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz sind Hunde gemäß § 2 und § 3 NÖ Hundehaltegesetz (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde) an den gemäß § 8 Abs 2 genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz kann die Gemeinde durch Verordnung Grundflächen des Ortsbereiches vom Geltungsbereich der Gebote des § 8 Abs. 3 und 4 NÖ Hundehaltegesetz ausnehmen. Diese Orte sind als Hundenauslaufzone zu kennzeichnen.

§ 2

Hunde, mit Ausnahme von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz, dürfen auf der im beigeschlossenen - einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden - Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Ebreichsdorf ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

§ 3

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz dürfen auf der im beigeschlossenen – einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden – Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Ebreichsdorf ohne Leine geführt werden, müssen jedoch einen Maulkorb tragen.

§ 4

Die gegenständliche Hundenauslaufzone, welche eine ca. 2.425 m² große rechteckige Grünlandfläche, bestehend aus dem Gst.Nr. 979/30, EZ 18, GB 04115 Weigelsdorf, aufweist, wird durch einen Zaun eingegrenzt und als Hundenauslaufzone gekennzeichnet

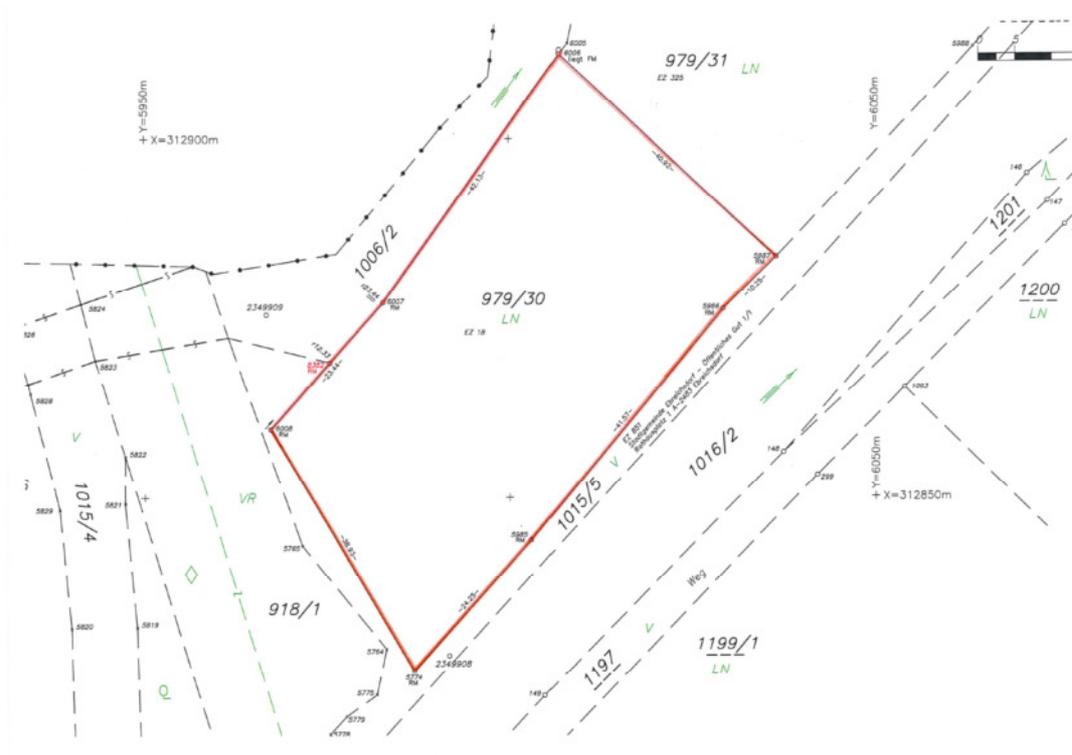
§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister der
Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Wolfgang Kocevar

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



Antrag Bgm: Kocevar:

Zustimmung des Gemeinderates zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebreichsdorf über die Schaffung einer Hundeauslaufzone im Ortsbereich der KG Weigelsdorf gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz in der dargebrachten Form.

Abstimmung:

28 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

07) Bebauungsbelange

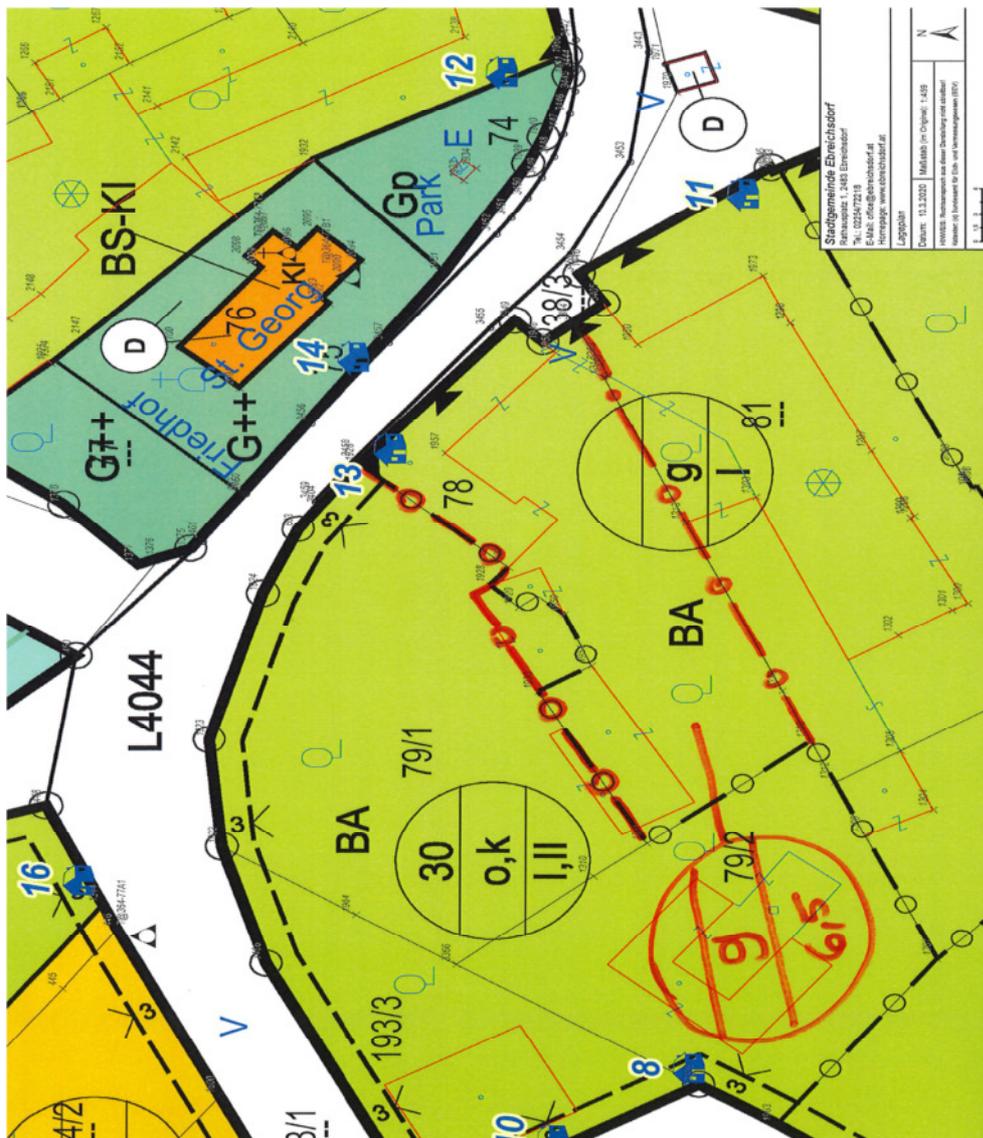
07.01) Bebauungsbelange Ansuchen Fam. Windisch/Schranawand – Grundsatzbeschluss

Familie Windisch möchte in das Haus auf dem Grundstück 78 ziehen, um Ihren Vater zu pflegen. Da das Haus aber nicht groß genug für alle ist, soll es aufgestockt werden, was in der Bauklasse I schwer möglich ist.

Auch verläuft die Grundgrenze und die Bebauungsgrenze derzeit mitten durch ein Gebäude.

Als erster Schritt, soll die Grundgrenze an die Gebäudekanten verlegt werden.

Im Zuge der nächsten Bebauungsplanänderung soll dann die Bauklasse I auf dem Grundstück 78 auf eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5 m angehoben werden, um dem geplanten Ausbau zu ermöglichen.



Antrag Bgm: Kocevar:

Grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates zur Anhebung der Bauklasse I auf dem Grundstück 78 auf eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5 m im Zuge der nächsten Änderung des Bebauungsplanes.

Abstimmung:

28 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Bruzek verlässt den Sitzungssaal.

08) Darlehensbelange - Darlehen für Vorhaben Ankauf FF-Fahrzeug, Erweiterung Friedhof, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage**Wasserversorgungsanlage:**

Darlehensausschreibungen April 2020						
Wasserversorgungsanlage EUR 311.000,- Laufzeit 25 Jahre, 50 halbjährliche Kapitalraten zu á EUR 6.220,-						
Bank	Variabler Zinssatz, 6-Monat-Euribor; Aufschlag;	Zinsbelastung gesamt	Kommentar	Fixzinssatz	Zinsbelastung gesamt	Kommentar
Austrian Anadi Bank (über Loanboox)	0,32%	€ 12.950,48	Aufschlag 0,3% inkl. Plattformgebühr =0,32%; Der Basiszinssatz mind. Wert 0	0,588%	€ 23.783,49	ICAP Interest Rate Swap
Hypo NOE	0,54%		Indikator negativ, daher gilt Mindestzinssatz = Aufschlag	6 Mon. Euribor = -0,124% + Aufschlag 1,54% = 1,416%		Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist mit Zustimmung der Hypo NOE zu den jeweiligen Zinstermen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	0,65%		Sollzinssatz Mind. 0,65%; gilt bis längstens 31.03.2036 danach erfolgt einvernehmliche Konditionenuefestlegung, Vorzeitige Rückführung möglich	0,86%	bis 31.03.2036	Der Fixzinssatz gilt p. Valuta 20.04.2020, bei Abschluss wird an die Marktgegebenheit angepasst; Während der Fixzinsperiode ist keine vorzeitige Rückführung möglich, Bearbeitungsgebühr EUR 1.000,-
Erste Bank der österr. Sparkassen (über Loanboox)	0,728%	€ 29.420,74	Aufschlag 0,7% inkl. Plattformgebühr =0,728%;	-		
Bank Austria	0,950%	€ 39.105,10	Basiszinssatz mind. Wert 0	-		
Hypo-Bank Burgenland	0,970%	€ 38.001,03	Floor bei Wert 0; Zinsen ab 31.12.20 gerechnet			

Abwasserbeseitigungsanlage:

Darlehensausschreibungen April 2020						
Kanalbau EUR 267.000,- Laufzeit 25 Jahre, 50 halbjährliche Kapitalraten zu á 5.340,-						
Bank	Variabler Zinssatz, 6-Monat-Euribor, Aufschlag:	Zinsbelastung gesamt	Kommentar	Fixzinssatz	Zinsbelastung gesamt	Kommentar
Austrian Anadi Bank (über Loanbox)	0,32%	€ 11.126,87	Aufschlag 0,3% inkl. Plattformgebühr =0,32%; Der Basiszinssatz mind. Wert 0	0,588%	€ 20.418,57	ICAP Interest Rate Swap
Hypo NOE	0,54%		Indikator negativ, daher gilt Mindestzinssatz = Aufschlag	6 Mon. Euribor = -0,124% + Aufschlag 1,54% = 1,416%		Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist mit Zustimmung der Hypo NOE zu den jeweiligen Zinstermen mit einer Avisfrist von 4 Wochen möglich.
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	0,65%		Sollzinssatz Mind. 0,65%; gilt bis längstens 31.03.2036 danach erfolgt einvernehmliche Konditionenneufestlegung, Vorzeitige Rückführung möglich	0,86%	bis 31.03.2036	Der Fixzinssatz gilt p. Valuta 20.04.2020, bei Abschluss wird an die Marktgegebenheit angepasst; Während der Fixzinsperiode ist keine vorzeitige Rückführung möglich; Bearbeitungsgebühr EUR 1.000,-
Erste Bank der österr. Sparkassen (über Loanbox)	0,728%	€ 25.258,30	Aufschlag 0,7% inkl. Plattformgebühr =0,728%;	-		
Bank Austria	0,950%	€ 33.572,56	Basiszinssatz mind. Wert 0	-		
Hypo-Bank Burgenland	0,970%	€ 32.624,68	Floor bei Wert 0; Zinsen ab 31.12.20 gerechnet			

Friedhofserweiterung:

Darlehensausschreibungen April 2020						
Friedhofserweiterung EUR 100.000,- Laufzeit 20 Jahre, 40 halbjährliche Kapitalraten zu á EUR 2.500,-						
Bank	Variabler Zinssatz, 6-Monat-Euribor, Aufschlag:	Zinsbelastung gesamt	Kommentar	Fixzinssatz	Zinsbelastung gesamt	Kommentar
Austrian Anadi Bank (über Loanbox)	0,32%	€ 3.367,91	Aufschlag 0,3% inkl. Plattformgebühr =0,32%; Der Basiszinssatz mind. Wert 0	-		
Hypo NOE	0,54%		Indikator negativ, daher gilt Mindestzinssatz = Aufschlag	6 Mon. Euribor = -0,124% + Aufschlag 1,54% = 1,416%		Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist mit Zustimmung der Hypo NOE zu den jeweiligen Zinstermen mit einer Avisfrist von 4 Wochen möglich.
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	0,64%		Sollzinssatz Mind. 0,65%; gilt bis längstens 31.03.2036 danach erfolgt einvernehmliche Konditionenneufestlegung, Vorzeitige Rückführung möglich	0,83%	bis 31.03.2036	Der Fixzinssatz gilt p. Valuta 20.04.2020, bei Abschluss wird an die Marktgegebenheit angepasst; Während der Fixzinsperiode ist keine vorzeitige Rückführung möglich; Bearbeitungsgebühr EUR 1.000,-
Erste Bank der österr. Sparkassen (über Loanbox)	0,727%	€ 7.645,28	Aufschlag 0,7% inkl. Plattformgebühr =0,728%;	-		
Hypo-Bank Burgenland	0,870%	€ 8.752,58	Floor bei Wert 0; Zinsen ab 31.12.20 gerechnet			
Bank Austria	0,950%	€ 10.164,36	Basiszinssatz mind. Wert 0	-		

FF Fahrzeug:

Darlehensausreibungen April 2020						
FF Fahrzeug EUR 200.000,- Laufzeit 10 Jahre, 20 halbjährliche Kapitalraten zu á EUR 10.000,-						
Bank	Variabler Zinssatz, 6-Monat: Euribor; Aufschlag:	Spesen u. Zinsbelastung gesamt	Kommentar	Fixzinssatz	Spesen u. Zinsbelastung gesamt	Kommentar
Austrian Anadi Bank (über Loanbook)	0,32%	€ 3 535,08	Aufschlag 0,3% inkl. Plattformgebühr =0,32%; Der Basiszinssatz mind. Wert 0	-		
Hypo NOE	0,54%	€ 5 991,00	Indikator negativ, daher gilt Mindestzinssatz = Aufschlag	6 Mon. Euribor = - 0,124%+Aufschlag 1,54% = 1,416%	€ 15 709,73	Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist mit Zustimmung der Hypo NOE zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	0,56%	€ 7 212,89	Sollzinssatz Mind. 0,56%;, Vorzeitige Rückführung möglich	0,65%	€ 8 211,39	Der Fixzinssatz gilt p. Valuta 20.04.2020, bei Abschluss wird an die Marktgegebenheit angepasst; Während der Fixzinsperiode ist kein vorzeitige Rückführung möglich, Bearbeitungsgebühr EUR 1.000,-
Erste Bank der österr. Sparkassen (über Loanbook)	0,727%	€ 8 025,28	Aufschlag 0,7% inkl. Plattformgebühr =0,727%;	-		
Hypo-Bank Burgenland	0,800%	€ 7 980,01	Floor bei Wert 0; Zinsen ab 31.12.20 gerechnet			
Bank Austria	0,950%	€ 10 690,16	Basiszinssatz mind. Wert 0	-		

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung zur Kreditaufnahme bei Austrian Anadi Bank zu vorliegenden Konditionen (Verzinsung / Variabel, mit Bindung an den 6-Mon EURIBOR jeweils plus 0,32% Aufschlag, über dem zwei Bankarbeitstage vor dem Anpassungstermin gültigen 6-Monats Euribor, halbjährliche Kapitalraten, Basiszinssatz mindestens Wert 0) für folgende im VA 2020 geplanten Projekte:

Wasserversorgungsanlage € 311.000
 Laufzeit 25 Jahre
 Abwasserbeseitigungsanlage € 267.000
 Laufzeit 25 Jahre
 Friedhofserweiterung € 100.000
 Laufzeit 20 Jahre
 FF Fahrzeug € 200.000 Laufzeit 10 Jahre

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Bruzek und GR Valenta kehren in den Sitzungssaal zurück.

09) Verordnung Spielplatzausgleichsabgabe

Vorordnung aus 2015:

	STADTGEMEINDE EBREICHSDORF Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1	Tel.: 02254/72218 Fax.: 02254/72218-29
---	--	---

DVR-NR.:0056782

Zahl: 809207

Ebreichsdorf, 17.09.2015

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2015, TOF 03) folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ebreichsdorf wird gemäß § 42 der NÖ Bauordnung 2014 idGF., die Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit € 150,00 festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 idGF. hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich ist und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande kommt.

§ 3

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 zu errichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

§ 4

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbaugebiet festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind. Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften verwendet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 idGF., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Spielplatz-Ausgleichsabgabeverordnungen der Stadtgemeinde Ebreichsdorf außer Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Höhe der Abgabe (dzt. € 150,00 /m²) müsste auf das aktuelle Preisniveau für Wohnbauland angepasst werden.

Aktuell gibt es Gespräche mit dem Bauträger beim Vorstadtl für die ersatzweise Kostenübernahme eines öffentlichen Spielplatzes neben den Markthütten beim Rathausplatz.

Empfehlung STR: Erhöhung der Spielplatzausgleichsabgabe auf € 250,00/m².

Es soll eine Kosteneinholung für das Gesamtprojekt Spielplatz (Spielgeräte, ev. Einzäunung) neben Markthütten durch Fr. STR Dallinger erfolgen und im Ausschuss präsentiert werden.

Verordnungstext NEU:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat in seiner Sitzung am 07.05.2020, TOP 09) folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ebreichsdorf wird gemäß § 42 der NÖ Bauordnung 2014 idgF., die Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit € 250,00 festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 idgF. hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich ist und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande kommt.

§ 3

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 zu errichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

§ 4

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind. Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften verwendet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 idgF., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Spielplatz-Ausgleichsabgabeverordnungen der Stadtgemeinde Ebreichsdorf außer Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister der
Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Wolfgang Kocevar

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Diskussionsbeiträge: GR Jungmeister R., Bgm. Kocevar, GR Hacker.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zur Anhebung der Spielplatzausgleichsabgabe von € 150,00 (2015) auf aktuell € 250,00 pro m² und Erlass einer entsprechenden neuen Verordnung.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

09.01) Resolution zur Sicherung der Gemeindeleistungen lt. Dringlichkeitsantrag

Resolution Kommunalen Rettungsschirm für Städte und Gemeinden

Die Coronakrise hat klar und deutlich gezeigt, wie unverzichtbar die Städte und Gemeinden für die Krisenbewältigung vor Ort sind.

Funktionierendes Krisenmanagement, gesicherte Daseinsvorsorge, Hilfs- und Lieferdienste sowie eine gesicherte Aufgabenerfüllung durch die Gemeindeverwaltungen waren und sind zu jeder Zeit eine Selbstverständlichkeit.

Jetzt geht es um dringend notwendige Hilfe für Städte und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden dürfen jetzt nicht alleine gelassen werden, wenn es darum geht, die Absicherung der Gemeindefinanzen zu gewährleisten. Bereits ab Mai ist ein Rückgang der Ertragsanteile zu erwarten, die zu den wichtigsten Einnahmequellen von Gemeinden und Städten zählen. Zu befürchten ist, dass das Minus bei den Ertragsanteilen in den Folgemonaten noch deutlich höher ausfallen wird. Durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit verlieren die Städte und Gemeinden außerdem auch einen Großteil der Kommunalsteuereinnahmen.

Die Coronakrise darf nicht zu einer Krise der Daseinsvorsorge werden

Selbst beim größten Sparwillen der verantwortungsvollen KommunalpolitikerInnen wird sich eine Finanzierungskrise in den Städten und Gemeinden nicht verhindern lassen, wenn nicht rasch gehandelt wird. Die Bundesregierung muss Städte und Gemeinden jetzt unterstützen, denn es geht hier auch um grundlegende Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger. Wir alle leben in Städten und Gemeinden, die wichtige Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen.

Folgende Forderungen sind für uns als Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger unserer Kommunen daher außer Zweifel zu stellen:

- GemeindebürgerInnen dürfen nicht belastet werden. Es muss verhindert werden, dass GemeindebürgerInnen ausbleibende Finanzmittel etwa durch steigende Gebühren abfedern müssen.
- Gemeinden dürfen nicht unter Privatisierungsdruck geraten und gezwungen werden, Teile der Daseinsvorsorge zu verkaufen.
- Gemeinden brauchen finanzielle Mittel für kommende Investitionen, die vor allem der regionalen Wirtschaft zugutekommen. Es braucht dazu ein Konjunkturpaket des Bundes für die Kommunen.
- Das Rettungswesen, die Schulen und Kindergärten, die Feuerwehren, die Betreuungseinrichtungen und die kommunalen Freizeiteinrichtungen sind elementare Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. Die Gemeinden als Erhalter dieser Einrichtungen brauchen finanzielle Unterstützung, um dieses Service und diese wichtigen Leistungen auch für die Zukunft garantieren zu können.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher von der Bundesregierung:

- 100-prozentige Abgeltung des finanziellen Ausfalls der Corona-Krise für Städte und Gemeinden
- ein Konjunkturpaket für Kommunen, um vor Ort die Wirtschaft anzukurbeln.

Antrag Bgm: Kocevar: Zustimmung zur Resolution in der dargelegten Form.

Diskussionsbeiträge: GR Humer, Bgm. Kocevar, GR Melchior, GR Pilz, GR Jungmeister P.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

10) Bericht des Prüfungsausschusses

Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 23.04.2020 als **Beilage A**

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde überprüft. Die Gesamtdarstellung des Rechnungsabschlusses ist gewissenhaft ausgearbeitet, Auffälligkeiten in der Buchhaltung wurden nicht gefunden.

Die Fragen zur „Miete Rathaussaal“ wurden vom Bürgermeister beantwortet.

11) Berichte des Bürgermeisters

- ab 18.05.2020 wieder Vollbetrieb der Verwaltung
- alle Veranstaltungen zum 900 Jahr Jubiläum wurden auf 2021 verschoben
- Oktoberfest findet nicht statt.
- Die Vorbereitungen für den Adventmarkt laufen, ob dieser stattfindet hängt von den weiteren Corona Maßnahmen ab.
- Am 07.06.2020 findet die Wahlwiederholung im Sprengel 7 (Amtshaus Unterwaltersdorf) statt.

Ebreichsdorf, am 11. Mai 2020

.....
Bürgermeister Wolfgang Kocevar:

Gemeinderäte/innen:

.....
GR Josef Pilz:

.....
GR Maria Sordje:

.....
GR Christian Balzer :

.....
GR Helene Swoboda:

.....
GR Maria Melchior:

.....
Schriftführerin: Ilse Stephan